



Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2023

BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT

Verwertungsgesellschaft WORT
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
München

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der VG WORT. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 12. April 2024

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Duschl
Wirtschaftsprüfer

Will
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2023 Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Transparenzbericht
nach § 58 VGG für das Geschäftsjahr 2023
Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger
Verein kraft Verleihung, München

Inhalt des jährlichen Transparenzberichts

1	a) Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Bestätigungsvermerk	4–26
	b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	27–48
	c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten	49
	d) Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur	50–52
	e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b) bis d)	53–72
	f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in § 18 Abs. 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen	73
	g) Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3)	74–142
	h) Gesonderter Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3)	143–144

2	a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h., ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden	74–81
	b) Umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:	82–83
	aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden	
	bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung einschließlich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden	
	cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen	
	dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden	

ee)	Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtswahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen	
ff)	prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtswahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden	
c)	Umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere:	84–96
aa)	Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	83–85
bb)	Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	85
cc)	Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	85
dd)	Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden	86
ee)	Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden	87–96
ff)	Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) durchgeführt hat	96
gg)	Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung	96
d)	Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere:	97-142
aa)	jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	
bb)	Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	
cc)	Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte	
dd)	Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte	

3	a) Die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Leistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung	143–144
	b) Eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich	
	aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen entstehen, und	
	bb) der tatsächlich für soziale oder kulturelle Leistungen verwendeten Beträge	

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

1 a) Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.611.448,42		3.645.478,82	
2. Geleistete Anzahlungen	3.363.413,75	5.974.862,17	1.555.882,50	5.201.361,32
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		322.079,23		304.721,33
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.129,18		51.129,18	
2. Beteiligungen	15.500,00	66.629,18	15.500,00	66.629,18
		6.363.570,58		5.572.711,83
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	42.171.231,19		42.967.468,54	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.470,82		39.675,29	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.590.521,90	43.784.223,91	423.611,50	43.430.755,33
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Festgeldguthaben bei Kreditinstituten	234.900.000,00		214.400.000,00	
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	24.963.485,23	259.863.485,23	65.658.143,38	280.058.143,38
		303.647.709,14		323.488.898,71
		310.011.279,72		329.061.610,54

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalrücklage		
– Rücklage aus eingezahlten Mitgliedsbeiträgen –	216.970,02	197.650,02
B. Rückstellungen		
1. Verteilungsrückstellungen für Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT	271.057.139,73	291.011.886,94
2. Rückstellungen für Pensionen	2.855.727,00	2.748.355,00
3. Sonstige Rückstellungen	10.816.184,00	11.547.935,00
	284.729.050,73	305.308.176,94
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	22.424.785,76	21.705.492,06
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 22.424.785,76 (i. Vj. EUR 21.705.492,06) –		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und anderen Leistungen	946.936,61	117.352,21
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 946.936,61 (i. Vj. EUR 117.352,21) –		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.693.536,60	1.732.939,31
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 1.693.536,60 (i. Vj. EUR 1.732.939,31) –		
– davon aus Steuern		
EUR 1.685.589,73 (i. Vj. EUR 1.724.647,35) –		
	25.065.258,97	23.555.783,58
	310.011.279,72	329.061.610,54

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	166.881.840,00		174.416.604,57	
2. Erlöse aus Leistungsverrechnung	2.006.778,48		1.914.358,16	
3. Sonstige betriebliche Erträge	62.224,89	168.950.843,37	56.375,68	176.387.338,41
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-5.545.011,81		-5.401.669,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung EUR 374.791,99 (i. Vj. EUR 224.316,20) –	-1.391.671,28	-6.936.683,09	-1.223.460,68	-6.625.129,68
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.098.309,67		-985.101,90
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-6.067.346,80		-6.914.138,05
		154.848.503,81		161.862.968,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
positive Zinsen	5.693.592,38		568.712,87	
negative Zinsen auf Bankguthaben	0,00	5.693.592,38	-961.719,12	-393.006,25
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – davon für Pensionen EUR 49.150,00 (i. Vj. EUR 51.746,00) –		-49.195,00		-51.746,00
9. Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		160.492.901,19		161.418.216,53
10. Zuführung zur Rückstellung für Zuwendungen an Sozialwerke				
a) Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT	-3.004.559,07		-2.975.487,15	
b) Sozialfonds der VG WORT GmbH	-703.328,30	-3.707.887,37	-706.702,24	-3.682.189,39
11. Verteilungsbeträge				
a) Abgerechnete Verteilungen	-7.094.265,53		-7.636.459,40	
b) Zuführung zu den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte	-149.690.748,29	-156.785.013,82	-150.099.567,74	-157.736.027,14
		0,00		0,00

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Kapitalflussrechnung

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	160.493	161.418
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.098	985
Zunahme (+)/Abnahme (-) der langfristigen Rückstellungen (Pensionsrückstellungen)	107	-71
Jahres-Cashflow	161.698	162.332
Abnahme (-)/Zunahme (+) der sonstigen Rückstellungen	-732	143
Zunahme (-) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-353	-4.030
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	1.509	1.002
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-5.644	445
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	156.478	159.892
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.889	-770
Erhaltene Zinsen	5.694	-393
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	3.805	-1.163
Einzahlungen in die Kapitalrücklage	19	15
Auszahlungen an Wahrnehmungsberechtigte	-180.497	-202.303
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-180.478	-202.288
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-20.195	-43.559
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	280.058	323.617
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	259.863	280.058

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	259.863	280.058

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) aufgestellt. Dabei richten wir uns nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.	1
Die Bewertungsgrundsätze und -methoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden. Im Übrigen wurde die Form der Darstellung im Jahresabschluss beibehalten.	2
Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rückstellungen für die Verteilung weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.	3
Ausgewiesen sind „Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“, die sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VG WORT kein eigenes Ergebnis verbleibt.	4
Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens werden jeweils beim Zugang mit den Anschaffungskosten aktiviert und dann nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Diese beträgt bei entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen längstens fünf Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden überwiegend in bis zu zwölf Jahren abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.	5
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten bilanziert.	6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.	7
Die Bankguthaben werden zum Nennwert angesetzt und können ebenfalls kurzfristig realisiert werden. Die erforderlichen Mittel für Auszahlungen an Berechtigte stehen daher kurzfristig zur Verfügung.	8

- 9 Das vorhandene Eigenkapital in Form einer Rücklage aus eingezahlten Mitgliedsbeiträgen dient der Finanzierung der Sachanlagen, die für den Geschäftsbetrieb benötigt werden. Entnahmen aus der Rücklage erfolgen in Einzelfällen für förderungsfähige Vorhaben.
- 10 Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) unter Verwendung der Richttafeln 2018 G der Heubeck Richttafeln GmbH und der Berücksichtigung von unternehmensindividuell bestimmter Fluktuationsrate und erwarteter Lohn- und Gehaltssteigerungen ermittelt. Die Zinssätze entsprechen den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungzinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB, entsprechend der Vereinfachungsregelung für eine mittlere Restlaufzeit von 15 Jahren.
- 11 Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis folgender Rechnungsgrundlagen ermittelt:
- (durchschnittlicher) Zinssatz: 1,81 %
 - erwarteter Rententrend: 1,0 % bis 2,20 %
- 12 Der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen beträgt TEUR 2.856. In der Bilanz nicht ausgewiesene Pensionsrückstellungen bestehen nicht. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt TEUR 31.
- 13 Für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden Rückstellungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 1,72 % und einem Gehaltstrend von 0,00 % nach den Richttafeln von 2018 G der Heubeck Richttafeln GmbH gebildet. Die Teilzeitgehälter sowie die Aufstockungszahlungen werden während der Beschäftigungsphase entsprechend der geleisteten Arbeitszeit angesammelt und während der Freistellung entsprechend der Inanspruchnahme aufgelöst.
- 14 Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Für Rückstellung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung vorgenommen.
- 15 Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang dargestellt.	16
Unverändert mit den Anschaffungskosten sind folgende Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:	17
Sozialfonds der VG WORT GmbH, München	
• 100%-Anteil am Stammkapital von TEUR 26	
• Jahresüberschuss 2023 TEUR 259	
• Eigenkapital Ende 2023 TEUR 1.217	
Förderungsfonds WISSENSCHAFT der VG WORT GmbH, München	
• 100%-Anteil am Stammkapital von TEUR 26	
• Jahresfehlbetrag 2023 TEUR 62	
• Eigenkapital Ende 2023 TEUR 450	
Außerdem ist die VG WORT noch Trägerunternehmen für die Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT. Ein Wertansatz in der Bilanz kommt hier nicht in Betracht.	18
Des Weiteren ist VG WORT Gesellschafterin der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) GbR, München, Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) GbR, München, VG Büro Berlin GbR, Berlin, und Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR (ZPÜ), München.	19
In den Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sind Forderungen gegen die ZBT und die ZFS in Höhe von insgesamt TEUR 18.258 (i. Vj. TEUR 22.301) enthalten.	
Aus den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte von insgesamt TEUR 271.057 sind TEUR 3.708 für Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT bereitgestellt.	20
Die zurückgestellten Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT werden nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung überwiesen.	21
Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellungen für Exportrück- erstattungen, Urlaub und Überstunden und für Altersteilzeit.	22

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

23 Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

	TEUR	%
Inlandserlöse		
Bibliothekstantiemen und Vergütungen für Vermietung	9.612	5,8
Vergütungen für Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Text	95.713	57,4
Vergütungen für Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe und Sendung von audio- und audiovisuellen Werken	44.319	26,6
Erlöse zur direkten Weiterleitung an Berechtigte	657	0,4
Auslandserlöse		
Überweisungen ausländischer Verwertungsgesellschaften	16.580	9,8
	166.881	100,0

- 24 Die Auslandserlöse stammen zum größten Teil aus Europa. 66,65 % fielen in Ländern der Europäischen Union, 26,64 % in der Schweiz, 3,56 % in sonstigen nicht EU-Ländern und 3,15 % in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Asien/Ozeanien an.
- 25 Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten TEUR 4 periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.
- 26 Im Berichtsjahr sind TEUR 49 Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen entstanden.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Dauerverpflichtungen laut Satzung bestehen gegenüber:	27
1) Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT	
Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme.	28
2) Sozialfonds der VG Wort GmbH	
Sie soll jährlich bis zu 10 % aus den Jahreseinnahmen erhalten.	29
3) Förderungsfonds WISSENSCHAFT der VG WORT GmbH	
Er erhält jährlich bis zu 10 % aus dem Überschuss aus den Einnahmen für wissenschaftliche Bücher sowie Fach- und Sachbücher aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung nach Abzug der des allgemeinen Kostenanteils und der Zuweisungen zum Autorenversorgungswerk und zum Sozialfonds sowie etwaiger Rückstellungen und der Ausschüttungen für Zeitschriftenaufsätze.	30
Aufgrund der gerichtlichen Entscheidungen in Sachen Dr. Martin Vogel gegen die VG WORT betreffend u. a. die Zulässigkeit der Verwendung von Einnahmen für kulturelle Zwecke in der Form von Zuwendungen an die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH in den Jahren 2016 bis 2019 wurden vorerst alle Zahlungen der VG WORT an die Gesellschaft ausgesetzt und entschieden, die Tätigkeit der Gesellschaft vorerst ruhen zu lassen. Die VG WORT wird den Fortbestand der Gesellschaft bis zur Klärung der offenen Rechtsfragen in dem anhängigen Gerichtsverfahren sichern. Die VG WORT geht davon aus, dass die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH bis dahin über ausreichend Eigenmittel verfügt.	31
Es bestehen insgesamt sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 1.406. Davon sind TEUR 527 innerhalb eines Jahres, TEUR 879 zwischen einem und fünf Jahren und TEUR 0 später als fünf Jahre fällig.	32

Ergänzende Angaben

33 Im Berichtsjahr fielen Abschlussprüferhonorare an in Höhe von:

	2023
	TEUR
Abschlussprüfung	98
Steuerberatung	46
Sonstige Leistungen	31
	175

34 Vorstandsmitglieder waren im Berichtsjahr:

- Dr. Robert Staats (geschäftsführend)
- Jochen Greve
- Dr. Manfred Antoni
- Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski

35 Nach der Satzung besteht ein Verwaltungsrat. Am 17. Juni 2023 fand durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Verwaltungsrats statt. Im Jahr 2023 gehörten folgende Mitglieder dem Verwaltungsrat an:

- Prof. Dr. Bernhard von Becker (Vorsitzender)
- Gerlinde Schermer-Rauwolf (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Fred Breinersdorfer
- Tobias Neumann
- Nina George
- Dr. Carolin Otto
- Rüdiger Köhn (bis 17. Juni 2023)
- Nora Bauer
- Pascal Hesse
- Dr. Gabriele Knetsch (bis 17. Juni 2023)
- Heinz Wraneschitz (bis 17. Juni 2023)
- Oliver Eberhardt (ab 17. Juni 2023)
- Ulf J. Froitzheim (ab 17. Juni 2023)
- Dr. Jasper Prigge (ab 17. Juni 2023)
- Prof. Dr. Josef Drexl
- Prof. Dr. Michael Hartmer (bis 17. Juni 2023)
- Prof. Dr. Wolfram Koch (bis 17. Juni 2023)
- Dr. Yvonne Dorf (ab 17. Juni 2023)
- Dr. Rahild Neuburger (ab 17. Juni 2023)
- Prof. Dr. Eva Ines Obergfell

- Prof. Dr. Ulrich Loewenheim (bis 17. Juni 2023)
- Dr. Susanne Schüssler
- Sabine Cramer
- Dr. Jonathan Landgrebe
- Robert Wildgruber (bis 31. Mai 2023)
- Bernd Schmidt (bis 17. Juni 2023)
- Moritz Staemmler
- Bettina Walther
- Dr. Guido Herrmann
- Kurt Jansson (ab 17. Juni 2023)

Dazu kamen noch stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder. 36

Als ehrenamtliche Vorstände sind die Herren Jochen Greve und Dr. Manfred Antoni sowie Frau Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski gewählt. 37

Die Verwaltungsräte erhalten nur Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen. 2023 waren dies insgesamt TEUR 72. 38

Die Mitarbeiterzahl betrug im Jahresdurchschnitt 83 Personen. Beschäftigt sind nur Angestellte. Darunter waren 42 Teilzeit-Beschäftigte und Aushilfskräfte. 39

Die Gesamtbezüge des geschäftsführenden Vorstands belaufen sich auf TEUR 277. Davon entfallen TEUR 46 auf die betriebliche Altersversorgung. 40

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG WORT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten. 41

München, den 5. April 2024

Der Vorstand

(Dr. Robert Staats)

(Dr. Manfred Antoni)

(Jochen Greve)

(Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski)

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

Anschaffungskosten					
	1.1.2023	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.319.557,17	0,00	0,00	0,00	14.319.557,17
2. Geleistete Anzahlungen	1.555.882,50	1.807.744,51	0,00	213,26	3.363.413,75
	15.875.439,67	1.807.744,51	0,00	213,26	17.682.970,92
II. Sachanlagen					
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	746.223,93	78.978,59	0,00	9.674,00	815.528,52
2. GWG	250.450,59	2.660,58	0,00	0,00	253.111,17
	996.674,52	81.639,17	0,00	9.674,00	1.068.639,69
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.129,18	0,00	0,00	0,00	51.129,18
2. Beteiligungen	15.500,00	0,00	0,00	0,00	15.500,00
	66.629,18	0,00	0,00	0,00	66.629,18
	16.938.743,37	1.889.383,68	0,00	9.887,26	18.818.239,79

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
1.1.2023	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10.674.078,35	1.034.030,40	0,00	11.708.108,75	2.611.448,42	3.645.478,82
0,00	0,00	0,00	0,00	3.363.413,75	1.555.882,50
10.674.078,35	1.034.030,40	0,00	11.708.108,75	5.974.862,17	5.201.361,32
443.292,43	59.829,87	9.672,00	493.450,30	322.078,22	302.931,50
248.660,76	4.449,40	0,00	253.110,16	1,01	1.789,83
691.953,19	64.279,27	9.672,00	746.560,46	322.079,23	304.721,33
0,00	0,00	0,00	0,00	51.129,18	51.129,18
0,00	0,00	0,00	0,00	15.500,00	15.500,00
0,00	0,00	0,00	0,00	66.629,18	66.629,18
11.366.031,54	1.098.309,67	9.672,00	12.454.669,21	6.363.570,58	5.572.711,83

LAGEBERICHT 2023

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Hauptaufgabe der VG WORT ist die kollektive Verwaltung und Durchsetzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen individuell nicht wahrgenommen werden können. Die VG WORT wird dabei auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages treuhänderisch für Autoren und Verlage tätig; sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

Die wichtigsten Geschäftsbereiche der VG WORT sind:

- Bibliothekstantieme;
- Geräte- und Speichermedienvergütung für Textwerke;
- Betreibervergütung für Textwerke;
- Geräte- und Speichermedienvergütung für audiovisuelle Werke;
- Öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Werken („Kneipenrecht“);
- Pressespiegelvergütung;
- Weitersendung;
- Kopienversand auf Bestellung;
- Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern;
- Digitale Lern- und Semesterapparate;
- Beteiligungsanspruch am Presseverlegerleistungsschutzrecht.

Die Bibliothekstantieme und die Vergütungsansprüche für Digitale Lernapparate an Schulen werden dabei über die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) eingezogen. Die Betreibervergütung wird, soweit es um Schulen geht, von der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) geltend gemacht. Bei beiden Gesellschaften obliegt die Geschäftsführung der VG WORT. Das Inkasso der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgt – mit Ausnahme des Inkassos für „Reprographiegeräte“ – dagegen über die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ); hier liegt die Geschäftsführung bei der GEMA. Über die GEMA werden auch die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe („Kneipenrecht“) eingezogen. Die Vergütungen für Weitersendungen werden von allen beteiligten Verwertungsgesellschaften im Rahmen der sog. „Münchener Runde“ (Federführung: GEMA) sowie durch die ARGE Kabel (VG WORT, VG Bild-Kunst, GVL) geltend gemacht.

Aus dem Ausland erhält die VG WORT Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen; ihrerseits schüttet die VG WORT Vergütungen aufgrund dieser Verträge an ausländische Verwertungsgesellschaften aus.

Die VG WORT hat ihren Sitz in München, sie unterhält zwei Unterstützungseinrichtungen und eine kulturelle Fördereinrichtung: das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds sowie den Förderungsfonds Wissenschaft. Diese Gesellschaften verfolgen soziale und kulturelle Zwecke und werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) aus den Einnahmen der VG WORT finanziert.

Die Aufgaben der VG WORT ergeben sich aus dem geltenden Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch mehrere Behörden (Deutsches Patent- und Markenamt, Bundeskartellamt sowie vereinsrechtlich durch die Regierung von Schwaben) kontrolliert. Wesentliche Veränderungen des Urheberrechts haben unmittelbare Auswirkungen auf Aufgaben, Tätigkeit und Abläufe in der VG WORT.

2. Ertragslage

Entwicklungen der Erlöse

Im Jahr 2023 hat die VG WORT Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten, die die wesentliche Steuerungsgröße darstellen, von insgesamt EUR 167 Mio. (Vj. EUR 174 Mio.) erzielt. Damit konnten die ursprünglich geplanten Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 130 Mio. deutlich überschritten werden.

- Die Einnahmen aus der **Bibliothekstantieme** liegen weiterhin stabil bei EUR 10 Mio.
- Nach wie vor ist der wichtigste Einnahmebereich der VG WORT die **Geräte- und Speichermedienvergütung für Textwerke**. Die Einnahmen sind von EUR 72 Mio. im Jahr 2022 auf nunmehr EUR 73 Mio. gestiegen.
- Für **Digitale Lernapparate an Schulen** („Digitale Lernplattformen“) wurden EUR 4 Mio. (Vj. EUR 8 Mio.) vereinnahmt. In 2023 hat die ZBT an die Gesellschafter nur 7/12 der Erlöse verteilt. Für die restlichen 5/12 muss die Verteilung noch festgelegt werden.
- Für **Vervielfältigen an Schulen** wurden EUR 3 Mio. (Vj. EUR 7 Mio.) vereinnahmt. Im Jahr 2022 wurden Nachzahlungen für Vervielfältigungen aus dem Internet eingenommen. 2023 bewegten sich die Einnahmen wieder auf dem normalen Niveau.
- Im **Audio- und im audiovisuellen Bereich** betragen die Einnahmen im Jahr 2023 EUR 35 Mio. (Vj. EUR 34 Mio.).
- Ein neuer Einnahmebereich entwickelte sich erfreulich und so konnten auf der Grundlage des Beteiligungsanspruches nach § 87k UrhG EUR 2 Mio. eingenommen werden.
- Die Erlöse in allen anderen inländischen Vergütungsbereichen haben sich nicht wesentlich verändert.
- Die Auslandserlöse sind mit EUR 17 Mio. gleich geblieben.

Verwaltungsaufwendungen

Die Verwaltungsaufwendungen enthalten die Summe der Personalkosten, des Zinsaufwandes für Pensionen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Erträge aus Leistungsverrechnung und sonstigen betrieblichen Erträge (Nettoaufwendungen) in Verhältnis zu den Inlandserlösen bilden den Verwaltungskostensatz, der eine weitere wesentliche Steuerungsgröße darstellt.

Die Verwaltungsaufwendungen ohne Abschreibungen sind im Jahr 2023 von EUR 13,6 Mio. auf EUR 13,1 Mio. gesunken.

Die Abschreibungen betragen EUR 1,1 Mio. (Vj. EUR 1,0 Mio.).

Die Nettoaufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 12,1 Mio. (Vj. EUR 12,6 Mio.) und machen 8,07 % (Vj. 8,03 %) bezogen auf EUR 149,6 Mio. (Vj. EUR 157,0 Mio.) der Inlandserlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten aus. Im Verhältnis zu den Gesamterlösen aus der Wahrnehmung der Urheberrechte betragen die Verwaltungskosten inklusive Abschreibungen 8,5 % (Vj. 8,4 %). Im Berichtsjahr wurden im Durchschnitt 83 (Vj. 83) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, darunter 42 Teilzeitangestellte und Aushilfskräfte (Vj. 38).

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die VG WORT tätigt keine Geldanlagen außer Festgeldern und laufenden Geschäftskonten.

Der Bestand an Finanzmitteln sank von EUR 280,1 Mio. auf EUR 259,9 Mio. In 2023 wurden Verteilungsrückstellungen in beträchtlicher Höhe durch Zahlungen an Autoren und Verlage ausgeschüttet. Die Auszahlungen an Wahrnehmungsberechtigte betragen im Berichtsjahr EUR 169,7 Mio. (Vj. EUR 192,9 Mio.).

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage der VG WORT gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen, insbesondere gegenüber wahrnehmungsberechtigten Urhebern und Verlagen, bedient werden können.

4. Vermögenslage / Investitionen

Das 2010 entwickelte elektronische Meldeportal für Autoren und die Homepage der VG WORT werden weiterhin gut genutzt. Der Anteil von elektronischen Meldungen steigt konstant an. Das Meldeportal steigert die Effizienz in der VG WORT erheblich.

Die Vermögenslage der VG WORT ist nach wie vor sicher. Den bei Kreditinstituten angelegten Guthaben in Höhe von EUR 259,9 Mio. (Vj. EUR 280,1 Mio.) sowie kurzfristig realisierbaren Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 42,2 Mio. (Vj. EUR 43,0 Mio.) stehen im Wesentlichen Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für die sozialen und kulturellen Einrichtungen der VG WORT in Höhe von EUR 271,1 Mio. (Vj. EUR 291,0 Mio.) gegenüber (vgl. dazu auch unter 6.). Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 22,4 Mio. (Vj. EUR 21,7 Mio.).

Die Erneuerung der internen Anwendungssoftware wurde im Geschäftsjahr 2014 begonnen und wird frühestens Ende 2025 fertiggestellt werden können. Für die insoweit einschlägigen Projekte T.O.M. und Jerry sind in 2023 EUR 1,8 Mio. Anzahlungen geleistet worden. In den Folgejahren sind weitere Investitionen geplant. Es handelt sich um die wichtigste und größte Investition, die auch in Zukunft einen vertretbaren Verwaltungskostensatz gewährleisten soll. Ferner erforderte das zum 7. Juni 2021 neu eingeführte System der Verlagsbeteiligung im Jahr 2023 neue Softwareentwicklungen; diese sind auch noch nicht vollständig abgeschlossen.

5. Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG WORT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

6. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Die im Folgenden dargestellten Risiken und Chancen werden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Gesellschaft dargestellt. Begonnen wird mit dem höchsten Risiko:

Für die VG WORT ist weiterhin der Bereich der **Geräte- und Speichermedienvergütung** von zentraler Bedeutung. Bei bestimmten Geräten und Speichermedien, wie insbesondere PCs, Mobiltelefonen, Tablets, Festplatten, externen Brennern, TV-Aufzeichnungsgeräten, MP 4 Playern sowie CD / DVD-Rohlingen werden die Vergütungen für audio- und audiovisuelle Werke sowie für Textwerke auf der Grundlage von Gesamtverträgen gemeinsam mit der

ZPÜ eingezogen. Da diese Verträge stets gekündigt werden können, ist nicht ausgeschlossen, dass es hier zu Zahlungsstopps kommen kann. Bei den sog. Reprographiegeräten (Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner, Faxgeräte) besteht nach wie vor der Gesamtvertrag Reprographie. Dieser deckt seit dem Jahr 2008 die Vergütung für die genannten Geräte ab und kann von beiden Seiten mit Wirkung zum Ende des Jahres 2024 gekündigt werden. Die letzten Verfahren zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen für PCs nach „altem Recht“ (bis 2008) wurden mittlerweile abgeschlossen. Weiterhin anhängig sind zwei Verfahren beim OLG München, in denen es um Exportrückerstattungen geht; es ist offen, ob die Verfahren im Jahr 2024 beendet werden können. Im Bereich der **Betreibervergütung** wurden 2023 neue empirische Studien durchgeführt, die 2024 die Grundlage für Vergütungsverhandlungen mit den Verbänden der Betreiber sein werden.

Im Herbst 2019 war die VG WORT erneut von einem wissenschaftlichen Autor verklagt worden, der sich gegen die **Vergütung von Herausgebern** sowie gegen die **Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH** wendet. Das LG München I hat mit Teilurteil vom 4. Oktober 2021 der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die VG WORT hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Berufung beim OLG München war teilweise erfolgreich, hat aber bei der Herausgebervergütung und dem Förderungsfonds Wissenschaft die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis bestätigt; die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen (vgl. Urteil des OLG München vom 27. Juli 2023). Die VG WORT hat – wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens und zur Klärung der offenen Rechtsfragen – gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Auszahlungen an Herausgeber von Sammelwerken wurden vor dem Hintergrund des Rechtsstreits bereits seit Ende 2019 bei der VG WORT zurückgestellt. Die Vergabe von neuen Druckkostenzuschüssen durch den Förderungsfonds Wissenschaft findet weiterhin nicht statt. Die VG WORT hat darüber hinaus Rückstellungen gebildet. Derzeit ist offen, wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu rechnen ist.

Im Bereich **Digitale Lernapparate an Schulen** konnte Ende 2023 ein neuer Gesamtvertrag mit den Ländern abgeschlossen werden. Dieser hat eine Laufzeit von 5 Jahren und sieht stark ansteigende Vergütungszahlungen vor. Im Bereich der **Digitalen Semesterapparate an Hochschulen** ist weiterhin ein Schiedsstellenverfahren anhängig; hier ist offen, wann die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag vorlegen wird.

Im Hinblick auf die mit dem **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz** neu geschaffenen Vergütungsansprüche für die Nutzung von Werken auf Upload-Plattformen werden derzeit – unter Federführung der GEMA – Verhandlungen mit Plattformen vorbereitet. In Bezug auf die Wahrnehmung des neuen **Beteiligungsanspruchs der Urheber** an den Einnahmen von Presseverlagen aufgrund des **Presseverlegerleistungsschutzrechts** konnten bereits erste Einnahmen erzielt werden. Darüber hinaus wird die VG WORT auch das Leistungsschutzrecht selbst für einzelne Presseverlage wahrnehmen.

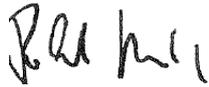
Neue Herausforderungen für das Urheberrecht und für die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ergeben sich durch den zunehmenden Einsatz von sog. **künstlicher Intelligenz (KI)**; hier prüft die VG WORT derzeit u. a. neue Lizenzierungsmodelle. Ferner wird voraussichtlich das Gesetzgebungsverfahren für den sog. AI Act auf europäischer Ebene demnächst abgeschlossen werden; es bleibt dann insbesondere zu klären, wie die neuen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten im Bereich der generativen KI bestmöglich in die Praxis umgesetzt werden können.

7. Prognosebericht

Insgesamt hofft die VG WORT, ein Einnahmeniveau von ca. EUR 130 Mio. in 2024 erzielen zu können. Die Verwaltungskosten werden für 2024 – vor allem aufgrund von erforderlichen Softwareentwicklungen – voraussichtlich wieder ansteigen.

München, den 5. April 2024

Für den Vorstand:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Staats'.

Dr. Robert Staats

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht (Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 5. April 2024

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Duschl
Wirtschaftsprüfer

Will
Wirtschaftsprüfer

1 b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

I. ALLGEMEINES

1. Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung
2. Bibliothekstantieme
3. Einnahmen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“)
4. Vervielfältigungen an Schulen
5. Betreibervergütung (ohne Vervielfältigungen an Schulen)
6. Kopienversand auf Bestellung
7. Übernahme von Fremdtexten in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch („Schulbuch“)
8. Digitale Lern- und Semesterapparate
9. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen („Terminalnutzungen“)
10. Text und Data Mining
11. Weitersendungen
12. Nutzungen von audiovisuellen „Altwerken“
13. Lizenzierung von elektronischen Nutzungen in Unternehmen und Behörden
14. Nutzungen von nicht verfügbaren Werken
15. Presseverlegerleistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch
16. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz
17. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)
18. Europäische und internationale Dachorganisationen

II. INTERNA

1. Wahrnehmungsberechtigte und Mitglieder
2. Mitgliederversammlung / Verwaltungsratssitzung
3. Herausgebervergütung / Förderungsfonds Wissenschaft
4. Erfassungssysteme
5. Newsletter
6. Verwaltung

III. AUSSCHÜTTUNGEN IN 2023 AUS DEM AUFKOMMEN IM JAHR 2022

IV. EINNAHMEN IM JAHR 2023

V. AUFWAND UND ERTRAG

VI. SOZIALE UND FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN

1. Autorenversorgungswerk
2. Sozialfonds
3. Förderungsfonds Wissenschaft

I. ALLGEMEINES

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sind von € 174,42 Mio. auf € 166,88 Mio. gesunken. Im Jahr 2023 betragen die operativen Verwaltungskosten € 13,1 Mio. (Vj. € 13,6 Mio.) und die Abschreibungen € 1,1 Mio. (Vj. € 1,0 Mio.).

In den einzelnen Wahrnehmungsbereichen entwickelten sich die Einnahmen wie folgt (in Mio. €):

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. Bibliothekstantieme	9,45	9,54
2. Lesezirkel	0,04	0,04
3. Videovermietung	0,04	0,03
4. Vervielfältigungen an Schulen	7,20	3,28
5. Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text	71,73	72,78
6. Betreibervergütung (mit Ausnahme Vervielfältigungen an Schulen)	5,75	4,35
7. Kopienversand	0,91	0,47
8. Digitale Lern- und Semesterapparate/Terminalnutzungen	7,56	3,57
9. DPMA	0,08	0,08
10. Rights Direct	1,40	1,50
11. Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht	-----	1,99
12. Presseportal für Schulen	-----	0,41
13. Pressespiegel	6,42	5,33
14. Schulbuch	2,41	1,95
15. Geräte- und Speichermedienvergütung Hörfunk und Fernsehen (AV) und Öffentliche Wiedergabe	34,16	35,23
16. Kleine Senderechte + Sonstiges	0,38	0,28
17. Kabelweiterleitung Inland	9,59	8,86
18. Kabelweiterleitung Ausland	5,06	5,06
19. Neue Nutzungsarten AV	0,13	0,61
20. Sonstige Auslandserlöse	12,11	11,52
	<u>174,42</u>	<u>166,88</u>

Einzelheiten zu den Einnahmen im Jahr 2023 werden unter **IV.** erläutert.

Die Zahl der Ausschüttungsempfänger¹ lag bei 140.599 (Vj. 141.477).

Auf folgende Schwerpunkte der Arbeit der VG WORT ist besonders hinzuweisen:

1. Der wichtigste Einnahmebereich der VG WORT ist weiterhin die **Geräte- und Speichermedienvergütung** nach §§ 54 ff. UrhG. Hier sind zwei Bereiche zu unterscheiden:
 - Vergütungen für Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild,
 - Vergütungen für Audio- und audiovisuelle Werke.

Die Vergütungen für Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild werden für die sog. „Reprographiegeräte“ (Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner, Fax) von der VG WORT und der VG Bild-Kunst unmittelbar geltend gemacht. Die Vergütungen für Vervielfältigungen auf allen anderen Geräten und Speichermedien (PCs, Tablets, Mobiltelefone, Festplatten, Leermedien etc.) werden für stehenden Text und Bild sowie für Audio- und audiovisuelle Werke gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften über die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) eingezogen. Hier liegt die Federführung bei der GEMA.

Im Ergebnis konnten im Bereich von **Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild** im Jahr 2023 Einnahmen in Höhe von € 72,78 Mio. (Vj. € 71,73 Mio.) für Textwerke verbucht werden. Grundlage hierfür sind weiterhin der Gesamtvertrag „Reprographie“, der die Vergütung für Reprographiegeräte regelt und die Gesamtverträge für Geräte- und Speichermedien, die über die ZPÜ abgeschlossen wurden.

Letztere sind ebenfalls die Grundlage für die Einnahmen im **Audio- und im audiovisuellen Bereich** in Höhe von € 25,14 Mio. (Vj. € 24,29 Mio.).

2. Im Jahr 2023 haben Bund und Länder € 14,08 Mio. (Vj. € 14,08 Mio.) **Bibliothekstantieme** an die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) gezahlt. Auf die VG WORT entfällt ein Anteil in Höhe von € 9,54 Mio. (Vj. € 9,45 Mio.). Grundlage ist der aktuelle Gesamtvertrag zwischen ZBT und Bund und Ländern, der auch im Jahr 2024 unverändert fortbestehen wird.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

3. Die Einnahmen im Bereich der **öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“)** betragen im Jahr 2023 € 10,09 Mio. (Vj. € 9,87 Mio.). Hier besteht weiterhin ein Gesamtvertrag mit der Vereinigung der Musikveranstalter aus dem Jahr 1967. Das Inkasso für diesen Vertrag wird durch die GEMA auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vorgenommen.
4. Die Einnahmen im Bereich **Vervielfältigungen an Schulen** sind im Jahr 2023 auf € 3,28 Mio. (Vj. € 7,20 Mio.) gesunken. Der Rückgang liegt darin begründet, dass 2022 über die Einnahmen für Vervielfältigungen aus dem Internet eine Einigung der Rechtsinhaber über die Verteilung erzielt werden konnte und in diesem Jahr deshalb außergewöhnliche Einnahmen zu verzeichnen waren. Ende 2022 konnte außerdem ein neuer Gesamtvertrag der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) sowie bestimmter Schulbuchverlage, vertreten durch den Verband Bildungsmedien e. V., mit den Ländern abgeschlossen werden. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren und sieht ab dem Jahr 2024 ansteigende Vergütungszahlungen vor. Die PMG Presse-Monitor GmbH (PMG), die die Rechte der Presseverlage vertritt, ist nicht mehr Vertragspartner dieses Gesamtvertrages. Für Presserzeugnisse bietet die PMG ein neues digitales **Presseportal Schulen** an, für das auf der Grundlage eines Vertrages zwischen PMG, VG WORT und VG Bild-Kunst auf der einen Seite und den Ländern auf der anderen Seite im Jahr 2023 erstmals Vergütungen in Höhe von € 0,41 Mio. zu Gunsten der Urheber bei der VG WORT erzielt werden konnten.
5. Im Bereich der allgemeinen **Betreibervergütung** (ohne Vervielfältigungen an Schulen) beliefen sich die Einnahmen in den Bereichen Großbetreiber (Bibliotheken, Hochschulen, Copyshops, Einzelhandel etc.) und Volkshochschulen auf € 4,35 Mio. (Vj. € 5,75 Mio.).
6. Die Einnahmen für den **Kopienversand auf Bestellung** betragen im Jahr 2023 € 0,47 Mio. (Vj. € 0,91 Mio.). In diesem Betrag ist der innerbibliothekarische Leihverkehr enthalten.

In Bezug auf den Kopienversand auf Bestellung an Angehörige der eigenen Einrichtung war ein Schiedsstellenverfahren der VG WORT gegen Bund und Länder anhängig; die Schiedsstelle hatte im Februar 2022 einen Einigungsvorschlag vorgelegt. Auf der Grundlage des Einigungsvorschlags ist es gelungen, im Jahr 2023 einen neuen Rahmenvertrag mit Bund und Ländern abzuschließen.

7. Für die **Übernahme von Fremdtexten in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch** („Schulbuch“) sind im Jahr 2023 Einnahmen in Höhe von € 1,95 Mio. (Vj. € 2,41 Mio.) zu verzeichnen.

8. Für **Digitale Lernapparate** an Schulen wurden im Berichtsjahr € 3,57 Mio. (Vj. € 7,56 Mio.) Einnahmen bei der VG WORT erzielt. Ende 2023 ist es gelungen, einen neuen Gesamtvertrag mit den Ländern für eine Laufzeit bis Ende 2027 abzuschließen, der eine Nachzahlung für das Schuljahr 2022 / 2023 sowie stark ansteigende Vergütungszahlungen ab 1. August 2023 vorsieht. Sämtliche Erhöhungsbeträge sind bis längstens Juni 2025 gestundet. Neben den Verwertungsgesellschaften der ZBT ist auch die PMG hier weiterhin Vertragspartner des Gesamtvertrages. Der Rückgang der Einnahmen im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 beruht lediglich darauf, dass ein Verteilungsbeschluss der beteiligten Rechtsinhaber für den neuen Gesamtvertrag noch nicht vorliegt.

In Bezug auf **Digitale Semesterapparate an Hochschulen** wurden im Jahr 2023 € 0 (Vj. € 0) eingenommen. Hier ist bereits seit Ende 2020 ein Schiedsstellenverfahren der VG WORT gegen Bund und Länder anhängig. Es ist weiterhin offen, wann mit einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle zu rechnen ist.

9. Für die **Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen** („Terminalnutzungen“) in öffentlichen Bibliotheken wurden im Berichtsjahr lediglich Einnahmen in Höhe von € 7.377,- (Vj. € 3.572,-) erzielt. Hintergrund ist, dass dem bestehenden Rahmenvertrag mit Bund und Ländern nur sehr wenige Einrichtungen beigetreten sind.

10. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vergütungen im Bereich von **Text und Data Mining** wurde Ende 2020 ebenfalls ein Schiedsstellenverfahren gegen Bund und Länder eingeleitet, welches noch anhängig ist, aber derzeit ruht. Da durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts der bisherige Vergütungsanspruch für Vervielfältigungen in Zusammenhang mit Text und Data Mining für wissenschaftliche Zwecke zum 7. Juni 2021 abgeschafft worden war, wurde eine pauschale Abgeltung für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 mit Bund und Ländern vereinbart. Ansonsten ist das weitere Vorgehen hier noch offen.

11. Die Einnahmen für **Weitersendungen** beliefen sich im Jahr 2023 auf € 8,86 Mio. (Vj. € 9,59 Mio.). Grundlage sind weiterhin Gesamt- und Einzelverträge der

Verwertungsgesellschaften (Münchner Gruppe) mit den Weitersendeunternehmen. Ferner erhalten die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GVL und VG Bild-Kunst (ARGE Kabel) noch gesonderte Zahlungen seitens der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen und kleinerer privater Sendeunternehmen.

12. Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem ZDF für **Nutzungen von audiovisuellen „Altwerken“** in neuen Nutzungsarten gemäß § 137I UrhG konnten im Berichtsjahr € 0,61 Mio. (Vj. € 0,13 Mio.) eingenommen werden.
13. Die Kooperation mit der US-amerikanischen Verwertungsgesellschaft CCC und deren Tochtergesellschaft RightsDirect über die **Lizenzierung von elektronischen Nutzungen in Unternehmen und Behörden** wurde auch im Jahr 2023 fortgesetzt. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen in 2023 auf € 1,50 Mio. (Vj. € 1,40 Mio.).
14. Für die **Nutzung von nicht verfügbaren Werken** wurden auch im Jahr 2023 keine Einnahmen erzielt (Vj. € 0). Hintergrund ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zum 7. Juni 2021 die Lizenzierungspraxis für vergriffene Werke vorerst eingestellt werden musste. Über einen neuen Rahmenvertrag von VG WORT und VG Bild-Kunst auf der einen Seite sowie Bund und Ländern auf der anderen Seite wird derzeit verhandelt. Problematisch ist daneben insbesondere, dass der Datenaustausch mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), auf dessen Online-Portal Informationen über die nicht verfügbaren Werke zu veröffentlichen sind, noch nicht geklärt ist.
15. Mit dem bereits erwähnten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes wurden u. a. die Regelungen zum **Presseverlegerleistungsschutzrecht** und zum korrespondierenden **Beteiligungsanspruch der Urheber** neu gefasst. Erfreulicherweise ist es gelungen, über die Abgeltung des Beteiligungsanspruchs mit bestimmten Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, die Einnahmen aufgrund des Leistungsschutzrechts erzielt hatten, im Jahr 2023 erste Vereinbarungen abzuschließen. Auf dieser Grundlage konnten die beteiligten Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst bereits Einnahmen in Höhe von € 1,99 Mio. erzielen.
16. Mit der Urheberrechtsreform 2021 wurden außerdem die neuen Regelungen aufgrund des **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes** geschaffen. Hier geht es für die

VG WORT vor allem um die Geltendmachung der verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüche gegenüber den Upload-Plattformen wie Youtube u. a. Diese Vergütungsansprüche sollen gemeinsam mit verschiedenen anderen Verwertungsgesellschaften – unter Federführung der GEMA – durchgesetzt werden; zu vertraglichen Einigungen ist es aber bisher nicht gekommen.

17. Neue Herausforderungen für das Urheberrecht und für die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ergeben sich aus dem rasant zunehmenden Einsatz von **Künstlicher Intelligenz (KI)**. Die rechtspolitische Debatte im Jahr 2023 war sehr stark von diesem Thema geprägt. Bei der VG WORT wird neben etwaigen Lizenzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für KI-Trainingszwecke (Input) auch fortlaufend geprüft, wie bestmöglich sichergestellt werden kann, dass keine Vergütungen für KI-Produkte (Output) abfließen. Vor diesem Hintergrund wurde im Sommer 2023 eine neue Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (AG KI) innerhalb der VG WORT gegründet.

Wichtig ist ferner, dass sich auf europäischer Ebene Ende 2023 Parlament, Rat und Kommission im Rahmen von sog. Trilog-Verhandlungen auf Vorschläge für eine neue **Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (AI-Act)** verständigt haben. Sofern der AI Act im Jahr 2024 verabschiedet werden sollte, wird es darum gehen, die vorgesehenen Regelungen im Bereich der generativen KI in Bezug auf Input und Output bestmöglich in die Praxis umzusetzen. Darüber hinaus werden auch etwaige Vorschläge für Änderungen in Bezug auf das Urheberrecht genau zu prüfen sein.

18. Die VG WORT engagierte sich auch im Jahr 2023 bei ihren **europäischen und internationalen Dachorganisationen**. Dr. Robert Staats vertritt die VG WORT weiterhin im Vorstand der International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO) sowie im Vorstand der Société des Auteurs Audiovisuelles (SAA).

II. INTERNA

1. Wahrnehmungsberechtigte und Mitglieder

Die Zahl der Wahrnehmungsberechtigten stieg um 3,9 %. Das Gesamtregister aller Autoren und Verlage (einschließlich Ausländer, Pseudonyme und Tochterverlage) umfasst jetzt insgesamt 878.645 Namen (Vj. 862.255).

Ohne Berücksichtigung von ausländischen Autoren und Verlagen sowie Pseudonymen ergibt sich folgendes Bild:

	2022	2023
WB-Autoren	325.491	338.211
WB-Verlage	9.991	10.212
Insgesamt	335.482	348.423

Mit Stand Februar 2024 hat die VG WORT als wirtschaftlicher Verein 1.363 Mitglieder (Vj. 1.259).

2. Mitgliederversammlung / Verwaltungsratssitzungen der VG WORT

Die **Mitgliederversammlung** tagte am 16. und 17. Juni 2023 – nach umfangreicher interner Vorbereitung – erstmals erfolgreich im Hybrid-Format. Am 16. Juni 2023 wurden u. a. einige wichtige Änderungen der Satzung und des Verteilungsplans beschlossen. Am 17. Juni 2023 fand die Neuwahl des Verwaltungsrats statt.

Im Geschäftsjahr 2023 fanden außerdem fünf **Verwaltungsratssitzungen** statt. Zwei Sitzungen wurden als Online-Sitzungen organisiert, dreimal tagte der Verwaltungsrat im Hybrid-Format.

3. Herausgebervergütung / Förderungsfonds Wissenschaft

Wie bereits in den letzten Geschäftsberichten berichtet, hat ein wissenschaftlicher Autor im Jahr 2019 gegen die VG WORT Klage wegen der **Beteiligung von Herausgebern von Sammelwerken** an den Ausschüttungen der VG WORT sowie wegen der **Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft** erhoben. Das Landgericht München I hatte mit Urteil vom 4. Oktober 2021 der Klage im Wesentlichen stattgegeben; dagegen hatte die VG WORT Berufung eingelegt. Das OLG München hat mit Urteil vom 27. Juli 2023 die Klage zwar teilweise abgewiesen, die Regelungen der VG WORT zur Beteiligung von Herausgebern und zur Förderung durch den Förderungsfonds Wissenschaft aber ebenfalls für unzulässig gehalten. Die Revision wurde zugelassen. Vor dem Hintergrund, dass es hier um die Klärung von grundsätzlichen Fragen zur kollektiven Rechtswahrnehmung geht, hat die VG WORT gegen das Urteil des OLG

München Revision eingelegt. Derzeit ist offen, wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerechnet werden kann.

Wegen des anhängigen Rechtsstreits finden weiterhin keine Ausschüttungen an Herausgeber von Sammelwerken statt. Auch werden weiterhin keine neuen Druckkostenzuschüssen seitens des Förderungsfonds Wissenschaft gewährt.

4. Erfassungssysteme

Die VG WORT baute im **Bereich Fernsehen** den Datenbestand für die automatische Sendeerfassung weiter aus. Ende 2023 waren rund 647.392 (Vj. 627.000) Werktitel mit rund 1.144.000 Beteiligungen (Vj. 1.100.000) in den Datenbanken der VG WORT erfasst. Im **Hörfunkbereich** wird das Verfahren der automatischen Sendeerfassung seit Ende 2006 nur für Werke mit eigenen Sendepätzen, wie z. B. Hörspiele, Features oder Essays mit einer Länge von über 30 Minuten angewendet. Hier sind inzwischen über 27.000 Werke (Vj. 26.000) mit rund 47.000 Beteiligungen (Vj. 46.000) gespeichert.

Nach wie vor werden aktuelle Kurzbeiträge sowohl im Bereich des Fernsehens als auch des Hörfunks von den Autoren direkt bei der VG WORT gemeldet.

Mit zukünftigen Erfassungs- und Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich von **nicht linearen Nutzungen** im Audio- und Videobereich (bspw. Podcasts oder VOD-Plattformen) befasst sich derzeit die AG AV der VG WORT.

Insgesamt setzt die VG WORT dort, wo Meldungen zur Teilnahme an ihren Ausschüttungen Voraussetzung sind, auf **elektronische Meldemöglichkeiten**. Generell werden diese immer stärker genutzt. Bis Ende 2022 haben sich 325.543 Autoren (Vj. 310.997) für den elektronischen Meldeweg bei der VG WORT registrieren lassen.

Das Meldeportal „**Texte Online Melden**“ (**T.O.M.**) funktioniert weiterhin sehr gut. Ohne dieses Meldesystem wäre insbesondere der Bereich „**Texte im Internet**“ (**METIS**) nicht denkbar. Die Anzahl der Meldungen bei METIS steigt nach wie vor an. Im Jahr 2022 wurden 31,3 Mio. Texte im Internet gekennzeichnet und 29,4 Mrd. Zugriffe darauf gezählt. Das Meldeportal wurde technisch und optisch überarbeitet. Dabei stehen Bedienerfreundlichkeit und vereinfachte Strukturen im Zentrum der vorgenommenen

Änderungen. Außerdem befasst sich innerhalb der VG WORT die AG METIS mit möglichen – inhaltlichen – Änderungen bei METIS.

Auch das **interne EDV-System** wurde fortlaufend optimiert, lief stabil und erhöhte die Effizienz.

Gemäß § 29 VGG ist die VG WORT als Verwertungsgesellschaft verpflichtet, ihren Ausschüttungsberechtigten bestimmte Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann (sog. **nicht verteilbare Einnahmen**). Dazu hat die VG WORT im Jahr 2019 ein komfortables Modul im Rahmen ihres Meldeportals T.O.M. mit Suchfunktion in Betrieb genommen. Unter www.vgwort.de/auszahlungen/nicht-verteilbare-einnahmen.html wird das System auf der Homepage der VG WORT beschrieben.

5. Newsletter / Webinare

Der elektronische Newsletter der VG WORT hat 58.129 Abonnenten (Stand 1. Februar 2024). Der Newsletter kann mit einer gültigen E-Mail-Adresse abonniert werden (Voraussetzung ist, dass der verwendete Browser SSL-Verschlüsselungen akzeptiert). Näheres unter <https://www.vgwort.de/newsletter.html>.

Außerdem fanden im Jahr 2023 verschiedene Webinare für Urheberinnen und Urheber sowie Verlage zu praktischen Fragen im Zusammenhang mit der VG WORT statt. Diese wurden sehr gut angenommen. Weitere Webinare sind geplant.

6. Verwaltung

Zum 31. Dezember 2023 waren in den gemieteten Räumen in der **Unteren Weidenstraße 5 in München** beschäftigt:

	2022	2023
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder	2	1
Ganztags beschäftigte Angestellte	43	41
Teilzeitbeschäftigte Angestellte	39	45
	84	87

Im **VG Büro Berlin**, das gemeinsam mit der VG Bild-Kunst betrieben wird, waren 2023 zwei Vollzeitkräfte beschäftigt. Das VG Büro Berlin führt u. a. die Geschäfte der aus GVL, VG Bild-Kunst und VG WORT bestehenden ARGE KABEL und erhält hierfür 2 % Inkassoprovision von deren Aufkommen aus der Kabelweitersendung. 2023 sind der VG WORT für das Büro Berlin T€ 74 Kosten entstanden (Vj. T€ 64). Die Leiterin des VG Büros Berlin – Frau Iris Mai – führt auch die Geschäfte der Deutschen Literaturkonferenz e. V.

Dr. Robert Staats wurde zum 1. Januar 2023 zum alleinigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt. Außerdem hat zum 1. April 2023 Patrick Scheidt seine Tätigkeit als neuer Verwaltungsdirektor bei der VG WORT aufgenommen.

III. AUSSCHÜTTUNGEN IN 2023 AUS DEM AUFKOMMEN IM JAHR 2022

Die Summe der Ausschüttungen betrug € 169.671.193,- (Vj. € 192,91 Mio.). Das Aufkommen aus dem Ausland ist hierin mit € 9.735.201,- (Vj. € 8,93 Mio.) nur insoweit enthalten, als es in die allgemeinen Ausschüttungen geflossen ist, weil es nicht individuell zugeordnet werden konnte oder weil es – wie die Kabelvergütung – gemeinsam mit dem entsprechenden deutschen Aufkommen ausgeschüttet wurde.

1. Im Bereich **Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken** wurden insgesamt – d. h. einschließlich des auf Belletristik entfallenden Anteils am Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text – € 11,57 Mio. (Vj. € 11,35 Mio.) an 49.404 Autoren (Vj. 46.873) und 1.470 Verlage (Vj. 933) ausbezahlt.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
für 2022	7.606.321	3.478.150	11.084.471
für Vorjahre	83.547	403.914	487.461
Insgesamt	7.689.868	3.882.064	11.571.932

- 2.

- a) Für Vervielfältigungen in **Pressespiegeln** wurden an 18.648 Journalisten (Vj. 19.539) € 5.721.364,- (Vj. € 4,92 Mio.) ausbezahlt, durchschnittlich also € 307,- pro Autor (Vj. € 252,-).

- b) Im Bereich **Presse-Repro** – d. h. dem auf Presse entfallenden Anteils am Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text – erhielten 16.984 Journalisten (Vj. 16.612) € 7.540.489,- (Vj. € 11,08 Mio.), durchschnittlich also € 444,- (Vj. € 649,-) pro Autor.
Im Bereich Presse-Repro erhielten 120 Verlage (Vj. 48 Verlage) € 1.698.361,- (Vj. € 0,80 Mio.).
3. Für **Fotokopieren an Schulen** (Unterrichtswerke) erhielten 52 Schulbuchverlage (Vj. 52) insgesamt € 2.375.902,- (Vj. € 2,95 Mio.). Für **Fotokopieren an Volkshochschulen** (Lehrwerke) erhielten 8 Verlage (Vj. 8) insgesamt € 875.020,- (Vj. € 0,62 Mio.). In beiden Fällen ist der Autorenanteil – zur Weiterleitung – mit enthalten.
4. Im Bereich **Wissenschaft** wurden aus Mitteln des Aufkommens für Vervielfältigungen von stehendem Text sowie der Bibliothekstantieme insgesamt € 27.343.436,- (Vj. € 53,76 Mio.) ausgeschüttet. Der Unterschied bei den Ausschüttungssummen beruht vor allem darauf, dass im Vorjahr erhebliche Rückstellungen aufgelöst werden konnten.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

Buch / Broschüren	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
für 2022	7.071.078	3.801.957	10.873.035
für Vorjahre	5.325.054	1.117.391	6.442.445
insgesamt	12.396.132	4.919.348	17.315.480

Der Ausschüttungsbetrag pro Buch lag für Autoren bei € 700,- (Vj. € 2.300,-) und bei Verlagen bei € 150,- (Vj. € 90,-).

Beiträge	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
für 2022	5.755.763	1.721.348	7.477.111
für Vorjahre	1.874.490	676.355	2.550.845
insgesamt	7.630.253	2.397.703	10.027.956

Der Ausschüttungsbetrag für Beiträge lag für Autoren bei € 3,00 (Vj. € 10,00) pro Seite (1.500 Anschläge) und bei Verlagen bei € 0,90 (Vj. € 0,70) pro Seite.

An diesen Ausschüttungen nahmen 44.388 Autoren (Vj. 47.380) und 1.128 Verlage (Vj. 1.054) teil.

Im Bereich Wissenschaft sind pauschale Ausschüttungen an ausländische Schwestergesellschaften (insbes. in die USA und nach Großbritannien) aus dem Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text in Höhe von insgesamt € 786.924,- (Vj. € 0,90 Mio.) vorgenommen worden.

5. Für die Übernahme von **Fremdtexten in Schulbüchern** wurden € 1.973.804,- (Vj. € 4,65 Mio.) ausbezahlt. Der Rückgang beruht vor allem darauf, dass im Vorjahr für drei Jahre (2019, 2020, 2021) ausgeschüttet wurde.
6. Der Punktwert für **Fernsehen / private Vervielfältigung** betrug € 0,65 (Vj. € 0,65) und für **Fernsehen / öffentliche Wiedergabe** € 0,21 (Vj. € 0,22). Der Punktwert für **Hörfunk / private Vervielfältigung** betrug € 2,40 (Vj. € 3,33) und für **Hörfunk / öffentliche Wiedergabe** € 2,00 (Vj. € 2,50). Insgesamt wurden an 20.866 (Vj. 20.737) Autoren und 427 Verlage (Vj. 457) € 31.391.694,- (Vj. € 35,69 Mio.) ausbezahlt.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

Hörfunk	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
für 2022	10.301.042	1.496.584	11.797.626
für Vorjahre	1.762.084	74.714	1.836.798
insgesamt	12.063.126	1.571.298	13.634.424

Fernsehen	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
für 2022	15.933.092	590.462	16.523.554
für Vorjahre	1.233.716	---	1.233.716
insgesamt	17.166.808	590.462	17.757.270

7. Für **Kleine Senderechte** wurden an 2.303 Autoren (Vj. 2.160) und 551 Verlage (Vj. 550) insgesamt € 310.731,- (Vj. € 411.170,-) ausbezahlt.
8. Vom Aufkommen aus der **Weitersendung** wurden insgesamt € 10.475.357,- ausgeschüttet (Vj. € 11,56 Mio.). Davon entfielen € 1.399.781,- auf Hörfunk und

€ 9.089.283,- auf Fernsehen. In der Gesamtausschüttung sind direkt aus dem Ausland bezahlte Weitersendevergütungen in Höhe von € 5.056.119,- (Vj. € 5,06 Mio.) enthalten.

9. Vom Aufkommen aus dem **Kopienversand auf Bestellung** wurden € 360.197,- (Vj. € 1,19 Mio.) ausgeschüttet. Der Rückgang beruht vor allem darauf, dass im Vorjahr Urheberückstellungen abgebaut wurden.
10. Für **Texte im Internet** wurden im Berichtsjahr € 56.984.479,- an 44.433 Autoren und € 10.967.571,- an 270 Verlage ausgeschüttet (Vj. insgesamt € 53,86 Mio. an 40.565 Autoren und 203 Verlage).
11. Aus den nichtverteilbaren Geldern wurden € 24.000,- (Vj. € 19.000,-) gemäß § 9 Abs. 4 lit. a) und b) des Verteilungsplans ausbezahlt.

IV. EINNAHMEN IM JAHR 2023

1. Die Einnahmen für die **Bibliothekstantieme** betragen € 9,54 Mio. (Vj. 9,45 Mio.).
2. Als **Lesezirkelvergütung** wurden € 0,04 Mio. (Vj. € 0,04 Mio.) ausgewiesen.
3. Die Vergütung für **Videokassettenvermietung** betrug € 0,03 Mio. (Vj. 0,04 Mio.).
4. Die **Vervielfältigungsvergütung für stehenden Text** erbrachte insgesamt € 80,41 Mio. (Vj. € 84,68 Mio.).

Dieses Aufkommen gliedert sich wie folgt (in Mio. €):

	2022	2023
Vervielfältigungen an Schulen	7,20	3,28
Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text	71,73	72,78
Betreibervergütung (ohne Vervielfältigungen an Schulen)	5,75	4,35
Gesamt	84,68	80,41

- a) Im Einzelnen entwickelten sich die Einnahmen aus der **Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text** wie folgt (in Mio. €):

	2022	2023
Fotokopiergeräte u. Multifunktionsgeräte	41,46	44,08
Telefaxgeräte	0,03	0,03
Drucker	4,53	3,96
PCs	10,56	5,27
Mobiltelefone und Tablets	11,12	15,78
Festplatten, Brenner, Rohlinge und USB-Sticks	2,20	2,41
Scanner	1,83	1,25
Gesamt	<u>71,73</u>	<u>72,78</u>

- b) Die Einnahmen aus der **Betreibervergütung** entwickelten sich wie folgt (in Mio. €):

	2022	2023
Hochschulen / Bibliotheken	2,78	2,23
Sonst. Bildungseinrichtungen, Bundesbehörden u. Einzelhandel	2,24	1,67
Copyshops	0,73	0,45
Gesamt	<u>5,75</u>	<u>4,35</u>

5. Die Einnahmen für den **Kopienversand auf Bestellung** betragen € 0,47 Mio. (Vj. € 0,91 Mio.).
6. Die **Pressespiegelvergütung** betrug € 5,33 Mio. (Vj. € 6,42 Mio.). Hierin sind Vergütungen der PMG für elektronische Pressespiegel in Höhe von € 5,16 Mio. (Vj. € 6,23 Mio.) enthalten.
7. Die Vergütung für die **Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern** belief sich auf € 1,95 Mio. (Vj. € 2,41 Mio.).
8. Im Berichtsjahr wurden € 3,57 Mio. (Vj. € 7,56 Mio.) Einnahmen für **Digitale Lernapparate** an Schulen und für **Digitale Semesterapparate** an Hochschulen € 0 (Vj. € 0) erzielt. Für die Nutzung an **Leseplätzen** wurden € 7.377,00 (Vj. € 3.572,00) erzielt.

9. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen in Höhe von € 0,08 Mio. (Vj. € 0,08 Mio.) für **Nutzungen nach § 29a PatentG** erzielt.
10. Im Berichtsjahr wurden für die **Lizenzierungen von elektronischen Nutzungen in Unternehmen** € 1,50 Mio. (Vj. € 1,40 Mio.) eingenommen.
11. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen in Höhe von € 1,99 Mio. (Vj. -) aufgrund des **Beteiligungsanspruchs der Urheber am Presseverlegerleistungsschutzrecht** von VG WORT und VG Bild-Kunst erzielt.
12. Die Einnahmen aus dem **Presseportal für Schulen** betragen € 0,41 Mio. (Vj. -).
13. Das Gesamtaufkommen in den Bereichen **Hörfunk / Fernsehen** belief sich auf € 35,23 Mio. (Vj. € 34,16 Mio.). Davon entfielen € 10,09 Mio. (Vj. € 9,87 Mio.) auf die Vergütung für öffentliche Wiedergabe und € 25,14 Mio. (Vj. € 24,29 Mio.) auf die Geräte- und Speichermedienvergütung AV; der Anteil des sog. Kneipenrechts liegt damit bei rund 28,64 % (Vj. 28,89 %). 2023 entfielen auf den Audiodbereich 44 %, auf den Videobereich 56 % der Einnahmen (Vj. 42 % Audio, 58 % Video).
14. Die Zahlungseingänge für **Kleine Senderechte** betragen € 0,24 Mio. (Vj. € 0,31 Mio.).
15. Das Aufkommen aus **Kabelweitersendungen** betrug € 8,86 Mio. (Vj. € 9,59 Mio.) und gliedert sich wie folgt (in Mio. €):

	2022	2023
Kabelnetzbetreiber	7,00	7,51
ARD und ZDF	2,56	1,32
Sonstige Sendeunternehmen	0,03	0,03
	<u>9,59</u>	<u>8,86</u>

16. Das Aufkommen aus **Kabelweitersendungen im Ausland** betrug € 5,06 Mio. (Vj. € 5,06 Mio.).
17. Vergütungen nach § 137 I UrhG für **Nutzungen von „Altwerken“ in neuen Nutzungsarten** konnten im audiovisuellen Bereich in Höhe von € 0,61 Mio. (Vj. € 0,13 Mio.) erzielt werden.

18. **Sonstige Auslandserlöse** sind in Höhe von € 11,52 Mio. (Vj. € 12,11 Mio.) angefallen.
19. Aus **kleineren Aufkommensquellen** flossen € 0,04 Mio. (Vj. € 0,07 Mio.), die sich wie folgt zusammensetzen:
- Vergütungen für Digi-Zeitschriften und Nutzungen von Altwerken online € 0,002 Mio. (Vj. € 0,02 Mio.).
 - Die GVL bezahlte für die Leistungsschutzrechte Tonträger produzierender Verlage € 0,046 Mio. (Vj. € 0,05 Mio.).

Dieses 2023 erzielte Aufkommen bildet die Grundlage für die Ausschüttung im Jahr 2024.

V. AUFWAND UND ERTRAG

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten beliefen sich im Berichtsjahr auf € 166.881.840,- (Vj. € 174,42 Mio.).

Die Zinsen betragen € 5,694 Mio. (Vj. € -0,393 Mio.). Die sonstigen betrieblichen Erträge (insbes. Provisionen und Geschäftsführungsvergütungen) betragen € 2,069 Mio. (Vj. € 1,971 Mio.). Diese Erträge fließen vollständig in die Ausschüttung.

Die Verwaltungskosten – ohne Abschreibungen – sind von € 13,6 Mio. auf € 13,1 Mio. gesunken, die Abschreibungen betragen € 1,1 Mio. (Vj. € 1,0 Mio.). Die Nettoaufwendungen, d. h. die tatsächlichen Verwaltungskosten inkl. Abschreibungen abzüglich der Verwaltungserträge, sind im Berichtsjahr auf € 12.082.531,- (Vj. € 12,61 Mio.) gesunken. Sie machten 8,07 % (Vj. 8,03 %) der Inlandserlöse aus.

Die Verwaltungskosten setzen sich wie folgt zusammen (in Mio. €):

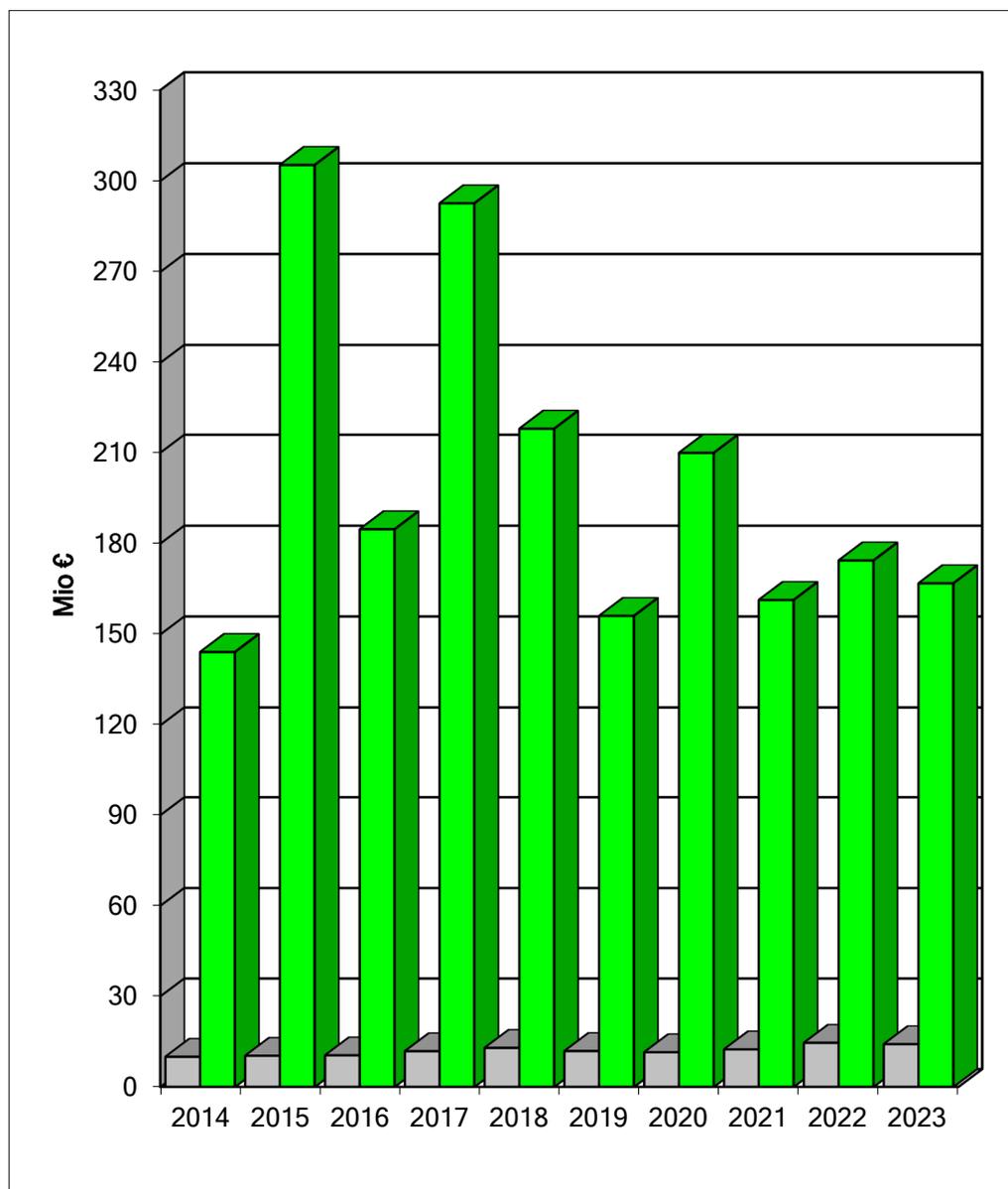
	2022	2023
Löhne und Gehälter	5,40	5,54
Sozialaufwand	1,28	1,44
Satzungsbedingte Aufwendungen	0,44	0,42
Fremde Dienstleistungen	1,42	1,36
Raumkosten	0,58	0,63
Andere Verwaltungsaufwendungen (u. a. Software)	4,03	3,22

Besondere betriebliche Aufwendungen

0,44	0,44
<u>13,59</u>	<u>13,05</u>

Der Aufwand der VG WORT und ihre Erträge aus Urheberrechten entwickelten sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

■ Ertrag ■ Aufwand



VI. SOZIALE UND FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN

1. Autorenversorgungswerk

Die Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk sind in der Satzung der VG WORT festgelegt.

Im Jahr 2023 erhielt das AVW € 3,01 Mio. (Vj. € 2,98 Mio.) Zuwendungen von der VG WORT.

Das AVW hat 2023 € 2,463 Mio. (Vj. € 3,254 Mio.) an 1.102 Autoren (Vj. 1.301) ausgezahlt. Hiervon entfielen € 2,283 Mio. (Vj. € 3.071 Mio.) auf Zuschüsse zur Altersvorsorge und € 0,180 Mio. (Vj. € 0,183 Mio.) auf Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Aufgrund von neuen Festlegungen im AVW, die ab 1. Januar 2024 gelten, können hauptberuflich freiberufliche Autoren ab dem 50. Lebensjahr einen Antrag auf einen einmaligen Zuschuss zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge stellen. Der mögliche Zuschuss beträgt jetzt bis zu € 10.000. Diesen einmaligen Zuschuss können nur Autoren beantragen, die nicht bereits Zuschüsse vom AVW I erhalten bzw. erhalten haben.

Weitere Auskünfte zum AVW: www.vgwort.de oder per E-Mail: avw@vgwort.de.

2. Sozialfonds

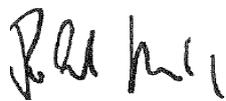
Der Sozialfonds gewährt Beihilfen für in Not geratene Autoren, Verleger oder ihre Rechtsnachfolger. Unterstützt werden können Personen, die bedürftig im Sinne des Steuerrechts sind.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden dem Sozialfonds von der VG WORT 0,47 % (Vj. 0,45 %) der Ausschüttungssumme zugeführt; dies sind € 0,7 Mio. (Vj. € 0,7 Mio.). In drei Sitzungen bewilligte der Beirat 133 Antragstellern (Vj. 136) insgesamt € 0,6 Mio. an Zuwendungen (Vj. € 0,6 Mio.) sowie € 17.400,- als Darlehen (Vj. € 0). Der Sozialfonds verfügt über finanzielle Reserven von € 0,7 Mio. (Vj. € 0,8 Mio.).

Weitere Auskünfte zum Sozialfonds: www.vgwort.de oder per E-Mail: sozialfonds@vgwort.de.

3. Förderungsfonds Wissenschaft

Vor dem Hintergrund des oben (vgl. II.3) erwähnten Klageverfahrens, das sich u. a. gegen die Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft richtet, haben die Gremien der VG WORT beschlossen, ab Mai 2021 keine Fördermaßnahmen mehr durchzuführen. Im Juli 2023 ist das Urteil des OLG München im Berufungsverfahren ergangen. Die VG WORT hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt; wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerechnet werden kann, ist offen.



Dr. Robert Staats



Dr. Manfred Antoni



Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski



Jochen Greve

Untere Weidenstr. 5 • 81543 München • Telefon (089) 51 41 20 • Telefax (089) 5 14 12 58
Büro Berlin: Köthener Straße 44 • 10963 Berlin • Telefon (030) 2 61 38 45/261 27 51 • Telefax (030) 23 00 36 29
Internet: <http://www.vgwort.de>
Ehrenpräsident: Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Prof. Dr. Bernhard v. Becker • Stellvertreterin: Gerlinde Schermer-Rauwolf
Vorstand: Dr. Manfred Antoni • Jochen Greve • Dr. Robert Staats (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) •
Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski

1 c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten

Während des Geschäftsjahres 2023 wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

1 d) Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur

Gründung	<p>Die VG WORT wurde 1958 gegründet. Rechtsfähigkeit erhielt sie durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 29. Dezember 1958. Mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 1967 erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt der VG WORT die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Wahrnehmungsgesetz.</p> <p>Die VG WORT unterliegt der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts nach § 75 VGG.</p>
Firma	Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Sitz	München
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 16. Juni 2023. Die Genehmigung durch die Regierung von Schwaben erging am 30. Oktober 2023.
Vereinszweck	<p>Zweck der VG WORT ist es, die urheberrechtlichen Befugnisse der Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich diese Wahrnehmung anvertrauen.</p> <p>Die Tätigkeit der VG WORT ist nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie dient den wirtschaftlichen Interessen ihrer Wahrnehmungsberechtigten.</p> <p>Jeder Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken kann der VG WORT die Wahrnehmung dieser Rechte durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags anvertrauen. Der Wahrnehmungsberechtigte kann die Aufnahme als Mitglied beantragen.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapital	Einlagen sind laut Satzung nicht vorgesehen.
Vorjahresabschluss	Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde vom Verwaltungsrat am 21. April 2023 festgestellt und von den Mitgliedern genehmigt.
Verbundene Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialfonds der VG WORT GmbH, München • Förderungsfonds WISSENSCHAFT der VG WORT GmbH, München • Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT, München

Wichtige Verträge	Grundlage für die Einziehung von Vergütungen nach dem UrhG sind Urheberrechtsverträge, Inkasso- und Geschäftsführungsverträge und Gegenseitigkeitsverträge. Die wichtigsten Verträge und Vereinbarungen sind in der Anlage 7 dargestellt.
Organe des Vereins	Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand. Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten stattzufinden.
Mitgliederversammlung	Vereinsmitglieder und Wahrnehmungsberechtigte sind in sechs Berufsgruppen aufgeteilt: Berufsgruppe I Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke Berufsgruppe II Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur Berufsgruppe III Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur Berufsgruppe IV Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur Berufsgruppe V Bühnenverleger Berufsgruppe VI Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur, Presseverleger
Verwaltungsrat	Vorsitzender des Verwaltungsrates ist Herr Prof. Dr. Bernhard von Becker. Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende ist Frau Gerlinde Schermer-Rauwolf. Sprecher der Berufsgruppen waren im Berichtsjahr: <ul style="list-style-type: none"> • Gerlinde Schermer-Rauwolf (bis 17. Juni 2023) • Nina George (ab 17. Juni 2023) • Rüdiger Köhn (bis 17. Juni 2023) • Pascal Hesse (ab 17. Juni 2023) • Prof. Dr. Josef Drexl • Dr. Susanne Schüssler • Bernd Schmidt (bis 17. Juni 2023) • Moritz Staemmler (ab 17. Juni 2023) • Dr. Guido Herrmann Der Verwaltungsrat hat gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung eine KOMMISSION WISSENSCHAFT gebildet sowie eine SATZUNGSKOMMISSION und eine BEWERTUNGSKOMMISSION.
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang (Anlage 1.4) aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/224/20251 geführt. Die VG WORT ist unbeschränkt steuerpflichtig, da sie den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder dient. Die Mitgliedsbeiträge bleiben steuerfrei (§ 8 Abs. 6 KStG). Die Verteilungsbeträge sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Die VG WORT erzielt keinen Gewinn. Die steuerlichen Verhältnisse sind bis zum Jahr 2019 endgültig geklärt.

1 e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b) bis d)

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	105.091,66	0,00
2. Forderungen aus Zinserträgen	172.680,40	23.875,60
	277.772,06	23.875,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten	21.177.824,34	21.333.396,32
	21.455.596,40	21.357.271,92

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Fremdkapital		
I. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	8.166.489,71	9.270.359,17
2. Verbindlichkeiten gegenüber Bildungsmedienvlagen und der PMG aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	0,00	11.839.402,90
3. Verbindlichkeiten gegenüber Bildungsmedienvlagen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	13.219.199,47	0,00
	21.385.689,18	21.109.762,07
II. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	69.907,22	247.509,85
	21.455.596,40	21.357.271,92

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	21.206.520,00	21.125.257,19
2. Sonstige betriebliche Erträge	773.860,67	638.914,90
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-773.860,67	-638.914,90
4. Zinsen und ähnliche Erträge	179.169,18	-15.495,12
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	21.385.689,18	21.109.762,07
6. Verteilung an die Gesellschafter	-8.166.489,71	-9.270.359,17
7. Verteilung an die Bildungsmedienverlage und die PMG	0,00	-11.839.402,90
8. Verteilung an die Bildungsmedienverlage	-13.219.199,47	0,00
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZFS erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZFS ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten stellen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag dar, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten

Ausgewiesen ist die Vergütung für Fotokopieren an Schulen:

	2023	2022
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	21.206.520,00	21.125.257,19

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 7,2 für die Jahresabschlussprüfung und TEUR 4,6 für andere Bestätigungsleistungen.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dem Beirat gehörten in 2023 an:

- a) für den Verband Bildungsmedien e.V.
Christoph Pienkoß
Cornelia Kuhlmann (Stellvertreterin)
- b) für den Didacta Verband e.V.
Dr. Theodor Niehaus
Wilmar Diepgrond (Stellvertreter)
- c) für den Deutschen Musikverleger-Verband
Birgit Böcher
Arne Segler (Stellvertreter)

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 5. April 2024

Die geschäftsführende Gesellschaft
VG WORT

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die ZFS vereinnahmt die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Zur Abgeltung aller von der ZFS übernommenen Verpflichtungen erhält diese eine Geschäftsführungsvergütung pro Jahr i. H. v. 3 % aus EUR 20 Mio der eingegangenen Nettozahlungen der Länder gesondert vorab und zwar zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage für das Jahr 2023 ist der nach Abzug der Kostenerstattung für durchgeführte Studien verbleibende Betrag in Höhe von EUR 19.848.120,84.

Insgesamt entsteht bei der ZFS kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Vergütung für Fotokopieren an Schulen und die Zinsen weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG WORT gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZFS keine Steuern vom Ertrag und vom Vermögen an.

Verteilung

Die Aufteilung der Vergütung für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 erfolgt auf der Grundlage der Erhebung über die Gesamtzahl der Vervielfältigungen an Schulen aus dem Jahr 2021 („Hauptstudie 2021“) und den von den Vertragsparteien festgelegten Maßgaben. Das Verteilungsergebnis ist wie folgt:

	%
VG WORT	16,89
VG MUSIKEDITION	5,61
VG BILD-KUNST	13,58
VBM	63,92
	100,00

Wichtige Verträge

Nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) zum 1. März 2018 galt ab dem 1. Januar 2019 eine neue vertragliche Grundlage für die Einnahmen aus dem Bereich Fotokopieren in Schulen nach § 60a UrhG. Diese war zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der ZFS als Vertreterin der VG WORT, der VG BILD-KUNST, der VG MUSIKEDITION, dem VBM als Vertreterin der dem Vertrag beitretenden Verlage sowie der neu hinzugekommenen PMG andererseits geschlossen worden. Der Gesamtvertrag sah gestaffelte Vergütungszahlungen vor.

Im Dezember 2022 wurde ein neuer Gesamtvertrag für die Vervielfältigungen an Schulen geschlossen, welcher die Vergütungen der Rechteinhaber ab dem 1. Januar 2023 regelt. Es wurden erneut gestaffelte Vergütungszahlungen zugrunde gelegt von TEUR 20.000 im Jahr 2023, TEUR 20.750 im Jahr 2024, TEUR 21.500 im Jahr 2025, TEUR 22.250 im Jahr 2026 und TEUR 23.000 im Jahr 2027. Vertragspartner sind die Länder der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die ZFS andererseits als Vertreterin der VG WORT, der VG BILD-KUNST, der VG MUSIKEDITION und dem VBM als Vertreterin der dem Vertrag beitretenden Verlage. Die PMG ist an diesem Gesamtvertrag nicht mehr beteiligt, hat aber gemeinsam mit VG Wort und VG Bild-Kunst einen gesonderten Vertrag abgeschlossen.

Zur internen Abwicklung der eingehenden Vergütungen ab 2023 wurde zwischen der VG WORT, der VG BILD-KUNST, der VG MUSIKEDITION und dem VBM eine neue „Vereinbarung Schulervielfältigungen“ im Dezember 2023 geschlossen.

Außerdem wurde Ende 2023/Anfang 2024 erneut eine Treuhandvereinbarung zwischen der VG Wort und den VBM-Verlagen abgeschlossen.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	6. November 1986
Firma	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Sitz	München
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. Oktober 2017.
Gegenstand	Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.
Gesellschafter	Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST, VG MUSIKEDITION.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 20. Juni 2023 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht vorgelegt worden. Der geschäftsführenden Gesellschafterin wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.
Beirat	Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar 1. Vertreter des Verbands Bildungsmedien e.V., 2. Vertreter des Didacta Verbands e.V., 3. Vertreter des Deutschen Musikverleger-Verbands. Die Mitglieder des Beirats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.4) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen werden durch die ZFS als Inkassostelle vereinnahmt und an alle Gesellschafter und Vertragspartner, teilweise inklusive Umsatzsteuer, weitergegeben. Die Gesellschafter und die Vertragspartner haben die Umsatzsteuer an die jeweils zuständigen Finanzämter abzuführen. Aus Sicht der ZFS liegen insoweit durchlaufende Posten vor. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen nicht an.

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
I. Forderungen		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	6.584.473,11	174.104,00
II. Sonstige Forderungen		
Forderungen aus Zinserträgen	205.447,50	28.777,80
III. Guthaben bei Kreditinstituten	25.970.693,39	27.268.958,21
	32.760.614,00	27.471.840,01

Passiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
I. Rückstellungen		
Rückstellungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	10.603.700,00	0,00
II. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	22.096.114,00	27.465.452,32
III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	60.800,00	6.387,69
	32.760.614,00	27.471.840,01

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG	32.485.783,33	27.455.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	623.898,59	677.123,77
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-623.898,59	-677.123,77
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	214.030,67	10.452,32
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG	32.699.814,00	27.465.452,32
6. Verteilung an die Gesellschafter und die PMG	-22.096.114,00	-27.465.452,32
7. Zuführung zu den Rückstellungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	-10.603.700,00	0,00
8. Jahresergebnis	0,00	0,00

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten betreffen mit EUR 21.620.800,45 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (i. Vj. EUR 26.652.802,82). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2, 60a und 60d i. V. m. 60h Abs. 1 und 3 UrhG

	2023	2022
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	14.080.000,00	14.080.000,00
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	17.432.083,33	13.375.000,00
§ 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG		
Text- und Datamining	973.700,00	0,00
	32.485.783,33	27.455.000,00

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen aus § 27 Abs. 2 UrhG werden seit dem Geschäftsjahr 2019 entsprechend der Gesetzesänderung ohne Umsatzsteuer abgerechnet und ausgewiesen.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen im Vorjahr sind Negativzinsen enthalten.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 6.500 für die Jahresabschlussprüfung und EUR 4.700 für andere Bestätigungsleistungen.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 5. April 2024

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranetnutzungen an Schulen nach § 60a UrhG. Seit dem Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung im Bereich Bibliothekstantieme entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Für Einnahmen nach § 60a UrhG erhält die ZBT bisher eine Vergütung von 3,0 % bis EUR 5 Mio Nettoeinnahmen und darüber hinaus 1,0 %. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZBT Zinsen. Im Berichtsjahr sind insgesamt positive Zinserträge angefallen.

Insgesamt entsteht bei der ZBT kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Bibliothekstantieme sowie Ansprüche aus Urheberrechten und die vereinnahmten oder gezahlten Zinsen an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Ausgaben für Vergütungen an die VG WORT gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZBT keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Die ZBT handelt im Rechtsverkehr im Namen und für Rechnung ihrer Gesellschafter. Aufgrund ihrer Inkassofunktion ist die ZBT gegenüber ihren Gesellschaftern zu einer genauen und weit aufgliederten Rechnungslegung verpflichtet.

Wichtige Verträge

Entsprechend den von der ZBT geltend gemachten Ansprüchen umfassen die wichtigen Verträge folgende Bereiche:

1. **Verträge über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)**

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZBT aufgrund eines Vertrages, der zunächst nur von den Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und GEMA mit der Bundesregierung und den deutschen Bundesländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen wurde. Der Grundvertrag vom 18. Juni 1975 wurde durch Nachträge ergänzt. Die neuen Bundesländer sind mit Wirkung vom 1. Januar 1992 den geltenden Verträgen über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche beigetreten. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Am 28. März 2001 wurden die bisher gesonderten Verträge zwischen der ZBT und Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF andererseits in einem gemeinsamen „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ zusammengefasst. Seitdem bestehen Gesamtverträge aller beteiligten Verwertungsgesellschaften, vertreten durch die ZBT, auf der einen Seite sowie Bund und Ländern auf der anderen Seite. Zuletzt wurde im Juni 2022 ein Gesamtvertrag abgeschlossen, der Vergütungszahlen für die Jahre 2022 und 2023 vorsieht.

Die Vergütungszahlungen entwickelten sich seit dem Jahr 2011 wie folgt:

Pauschale Vergütungssummen ¹	
Jahr	TEUR
für 2011	16.799
für 2012	16.934
für 2013	17.069
für 2014	17.223
für 2015	17.223
für 2016	17.223
für 2017	16.650
für 2018	16.650
für 2019	15.561
für 2020	14.915
für 2021	14.915
für 2022	14.080
für 2023	14.080

Aufgrund von steuerlichen Vorgaben entfällt seit dem Jahr 2019 die Mehrwertsteuer von 7 %.

2. Verträge zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzung an Schulen

Die Gesellschafterversammlung hatte am 14. Juli 2010 außerdem beschlossen, dass der ZBT die Ansprüche gemäß § 52a UrhG a.F. für den Schulbereich zur Geltendmachung übertragen werden. Am 27. Februar 2014 wurde seitens der VG WORT und der übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie der Bundesländer andererseits ein Gesamtvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gemäß § 52a UrhG a.F. für Nutzungen an öffentlichen und privaten Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sah für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Auf die Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017 entfiel dabei ein jährlicher Betrag von jeweils EUR 560.000,00. Nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) zum 1. März 2018 konnte Ende 2019/Anfang 2020 ein weiterer Gesamtvertrag abgeschlossen werden. An diesem war als unabhängiger Vertragspartner auch die PMG Presse-Monitor GmbH beteiligt. Dieser Gesamtvertrag sah deutlich höhere – gestaffelte – Vergütungszahlungen vor und hatte eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2023.

¹ bis 2019 einschließlich Umsatzsteuer

Nach Durchführung einer neuen empirischen Untersuchung zum Nutzungsumfang im Jahr 2022 wurde von der Möglichkeit des Gesamtvertrages Gebrauch gemacht, eine Anpassung der Vergütungszahlungen für das Schuljahr 2022/2023 von den Ländern zu verlangen. Die Neuverhandlung mit den Ländern betreffend die Vergütungszahlungen ab dem Schuljahr 2023/2024 wurden erfolgreich mit einem neuen Gesamtvertrag am 21. Dezember 2023 abgeschlossen. Es wurde die Bezahlung eine Zusatzpauschale i. H. v. EUR 2,5 Mio vereinbart, sowie eine neue Staffelung der Zahlungen ab 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2027.

Pauschale Vergütungssummen (ggf. zusätzlich noch Umsatzsteuer)	
Zeitraum	TEUR
1. August 2018 bis 31. Juli 2019	5.000
1. August 2019 bis 31. Juli 2020	7.500
1. August 2020 bis 31. Juli 2021	10.000
1. August 2021 bis 31. Juli 2022	12.500
1. August 2022 bis 31. Juli 2023	12.500
Pauschale Zusatzvergütung Schuljahr 2022/2023	2.500
1. August 2023 bis 31. Dezember 2023	6.500
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	19.000
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	22.500
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	24.500
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027	27.000

3. Verträge zur Abgeltung von Ansprüchen nach § 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F. (Text und Dataming)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer einerseits und die durch die ZBT vertretenen Verwertungsgesellschaften andererseits haben für die Zeit vom 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 eine Vereinbarung zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F. getroffen. Der Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Text und Data Mining zu nicht kommerziellen Zwecken an Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder oder des Bundes grundfinanziert werden. Für den o. g. Zeitraum wurde eine pauschale Vergütungssumme in Höhe von EUR 910.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

Verteilung

Die Verteilung der Einnahmen richtet sich nach den einschlägigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der ZBT. Zuletzt fand die Gesellschafterversammlung am 29. November 2023 statt. Beträge über deren Verteilung noch nicht beschlossen wurde, werden in die Rückstellungen eingestellt.

Im Bereich der Ansprüche nach § 60a UrhG richtet sich die Verteilung für die Einnahmen auf der Grundlage des bisherigen Gesamtvertrags nach einer internen Vereinbarung unter Einbeziehung der PMG.

Für die Einnahmen aufgrund des neuen Gesamtvertrags steht eine Verständigung der Gesellschafter der ZBT noch aus; im Verhältnis zur PMG wurde am 1. März 2024 bereits eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	21. April 1980
Firma	Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Sitz	München
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 4. Dezember 2019.
Gegenstand	Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 52a UrhG a.F. (Schulen) zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kam die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.
Gesellschafter	Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG MUSIKEDITION durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2023 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst Lagebericht vorgelegt worden. Der geschäftsführenden Gesellschafterin wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

Steuerliche Verhältnisse

Die Vergütungsansprüche nach 60a UrhG (Intranetnutzungen an Schulen), sowie Text- und Datamining (§ 60d UrhG) und auch die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) werden durch die ZBT als Inkassostelle für die Gesellschafter vereinnahmt und an alle Gesellschafter und Vertragspartner inklusive Umsatzsteuer weitergegeben. Die Vergütungsansprüche nach § 27 UrhG werden netto vereinnahmt. Die Gesellschafter und die Vertragspartner haben die Umsatzsteuer an die jeweils zuständigen Finanzämter abzuführen. Bei dem Gesamtvertrag von Intranetnutzung an Schulen ist die PMG Presse-Monitor GmbH als ein eigenständiger Vertragspartner beteiligt. Aus Sicht der ZBT liegen insoweit durchlaufende Posten vor. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen nicht an.

1 f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in § 18 Abs. 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen

Summe Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Geschäftsführer

Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 536.933,20 (i. Vj. EUR 692.061,92) setzt sich zusammen aus:

Aufwandsentschädigungen für Zeitversäumnis:
EUR 171.950,00 (i. Vj. EUR 112.400,00)

Reisekosten:
EUR 47.183,20 (i. Vj. EUR 32.110,12)

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorstände und Verwaltungsratsvorsitzende:
EUR 40.800,00 (i. Vj. EUR 40.800,00)

Geschäftsführer:
EUR 277.000,00 einschließlich betrieblicher Altersversorgung (i. Vj. EUR 506.751,80)

1 g) Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3)

VG WORT ist geschäftsführende Gesellschafterin von zwei abhängigen Verwertungseinrichtungen i. S. d. § 3 VGG: der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, und der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München. Folgende Erläuterungen beziehen sich daher neben der VG WORT auch auf die ZBT und ZFS.

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten bei der VG WORT

	2023	2022
	EUR	EUR
Inlandserlöse		
a) Bibliothekstantiemen	9.538.282,77	9.445.990,96
Vergütung für Vermietungen		
b) Lesezirkel	45.369,08	42.092,03
c) Videovermietung	28.400,07	38.044,60
	73.769,15	80.136,63
Vergütung für Vervielfältigung (print)		
d) Vervielfältigungen in Schulen	3.283.137,52	7.205.080,66
e) Vervielfältigungen durch Großbetreiber	3.573.056,25	4.626.463,84
f) Vervielfältigungen in Volkshochschulen	772.552,58	1.122.036,55
Summe d) bis f)	7.628.746,35	12.953.581,05
g) Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Texte	72.782.403,52	71.733.284,67
h) Kopienversand	471.682,87	907.103,91
i) Pressespiegel	5.327.184,32	6.422.098,00
j) Schulbuch	1.953.187,58	2.410.522,54
k) Digitale Lern- und Semesterapparate	3.567.794,00	7.557.804,19
l) Vergütungen von RightsDirect	1.495.974,73	1.399.624,39
m) Vergütung Deutsches Patent - und Markenamt	77.012,10	77.035,80
n) Terminalnutzungen	7.376,93	3.571,51
o) Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht	1.992.125,26	0,00
p) Presseportal für Schulen	409.355,45	0,00
Summe g) bis p)	88.084.096,76	90.511.044,81
Vergütung für öffentliche Wiedergabe und Sendung Bild und Ton		
q) Öffentliche Wiedergabe/Geräte- und Speichermedienvergütung (AV)	35.226.077,44	34.162.867,43
r) Kleine Senderechte	235.353,00	302.344,61
s) Weitersendungen	8.857.993,10	9.588.977,98
	44.319.423,54	44.054.190,02
t) Vergütungen zur direkten Weiterleitung an Berechtigte	657.445,43	205.971,03
Inlandserlöse	150.301.764,00	157.250.914,50

	2023	2022
Auslandserlöse		
u) Vergütungen für Weitersendungen	5.056.118,65	5.055.815,42
v) Vergütungen für öffentliche Wiedergabe und private Vervielfältigung (AV)	5.907.139,72	6.913.835,51
w) Bibliothekstantiemen	243.862,89	247.856,75
x) Vergütungen für Vervielfältigungen (stehender Texte)	5.327.736,35	4.901.719,46
y) Vergütungen Schulbuch	45.218,39	46.462,73
	16.580.076,00	17.165.689,87
	166.881.840,00	174.416.604,57

Diese Erlöse werden entweder direkt an Berechtigte weitergeleitet oder den Verteilungsrückstellungen der VG WORT zugeführt (nach Abzug von Verwaltungskosten und Kosten für Sozialtöchter). Aus diesen Rückstellungen werden dann Zahlungen an Berechtigte oder Verwertungsgesellschaften entnommen.

Einnahmen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG

	2023	2022
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	21.206.520,00	21.125.257,19

Diese Einnahmen werden an die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet, die Gesellschafter der ZFS sind, sowie an die durch den Verband Bildungsmedien e.V. vertretenen Schulbuchverlage.

Aufteilung der Einnahmen

Verteilung Vervielfältigung an Schulen 2023

	Insgesamt 100,00 %	VG WORT 16,89 %	VG MUSIK- EDITION 5,61 %	VG BILD-KUNST 13,58 %	VBM 63,92 %
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verteilungsfähiger Betrag					
Gesamtvergütungen 2023	21.206.520,00	3.491.400,00	1.200.540,00	2.835.700,00	13.678.880,00
Zinsen	179.169,18	30.261,67	10.051,39	24.331,17	114.524,95
Summe	21.385.689,18	3.521.661,67	1.210.591,39	2.860.031,17	13.793.404,95
Geschäftsführungs- vergütung					
Basisbetrag	-595.443,63	-100.570,43	-33.404,39	-80.861,24	-380.607,57
Geschäftsführungsvergütung Hauptstudie	-132.399,16	-22.362,22	-7.427,59	-17.979,81	-84.629,54
Geschäftsführungsvergütung Verlagsanteil	-19.480,00	-2.191,50	0,00	0,00	-17.288,50
Zwischensumme	-747.322,79	-125.124,15	-40.831,98	-98.841,05	-482.525,61
Umsatzsteuer 19 %	-118.217,75	0,00	-7.758,08	-18.779,80	-91.679,87
Summe	-865.540,54	-125.124,15	-48.590,06	-117.620,85	-574.205,48
Zahlung Geschäfts- führungsvergütung					
Gutschrift Geschäfts- führungsvergütung	865.540,54	865.540,54	0,00	0,00	0,00
Verteilungsfähiger Betrag	21.385.689,18	4.262.078,06	1.162.001,33	2.742.410,32	13.219.199,47

Einnahmen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)

	2023	2022
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	14.080.000,00	14.080.000,00
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	17.432.083,33	13.375.000,00
§ 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG		
Text- und Datamining	973.700,00	0,00
	32.485.783,33	27.455.000,00

Diese Einnahmen werden an die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet, die Gesellschafter der ZBT sind, sowie die PMG Presse-Monitor GmbH.

Bibliothekstantieme 2023 – Verteilung und Abrechnung

Übersicht

	Gesamt 100,00 %	VG WORT 69,11 %
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten		
Bibliothekstantieme 2023	14.223.995,67	9.985.473,84

Verbindlichkeiten Bibliothekstantieme 2023

	Gesamt 100,00 %	VG WORT 69,11 %
	EUR	EUR
Verteilungsbetrag		
Pauschalvergütung Bund und Länder	14.080.000,00	9.730.688,00
Zinserträge	143.995,67	99.515,41
Verteilungsbetrag gesamt	14.223.995,67	9.830.203,41
Geschäftsführungsvergütung		
Basisbetrag Pauschalvertrag	14.080.000,00	9.730.688,00
Umsatzsteueranteil 7 %	0,00	0,00
	14.080.000,00	9.730.688,00
Geschäftsführungsvergütung 3 %	422.400,00	291.920,64
Umsatzsteuer 19 %	24.791,07	0,00
Zahlung Geschäftsführungsvergütung	447.191,07	291.920,64
Gutschrift Geschäftsführungsvergütung	447.191,07	447.191,07
Auszahlungsfähiger Betrag Bibliothekstantieme 31. Dezember 2023	14.223.995,67	9.985.473,84

GEMA	VG Musikedition	GVL	GWFF	VFF	VG BILD-KUNST	VG BILD-KUNST	US-Filme (GWFF)
7,58 %	0,63 %	10,85 %	2,18 %	0,55 %	0,33 %	6,41 %	2,36 %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.040.077,56	86.444,44	1.488.765,35	299.125,20	75.467,37	45.280,42	879.537,87	323.823,62

GEMA	VG Musikedition	GVL	GWFF	VFF	VG BILD-KUNST	VG BILD-KUNST	US-Filme (GWFF)
7,58 %	0,63 %	10,85 %	2,18 %	0,55 %	0,33 %	6,41 %	2,36 %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	77.440,00	46.464,00	902.528,00	332.288,00
10.914,87	907,17	15.623,53	3.139,11	791,98	475,19	9.230,12	3.398,30
1.078.178,87	89.611,17	1.543.303,53	310.083,11	78.231,98	46.939,19	911.758,12	335.686,30
1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	77.440,00	46.464,00	902.528,00	332.288,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	77.440,00	46.464,00	902.528,00	332.288,00
32.017,92	2.661,12	45.830,40	9.208,32	2.323,20	1.393,92	27.075,84	9.968,64
6.083,40	505,61	8.707,78	1.749,58	441,41	264,84	5.144,41	1.894,04
38.101,32	3.166,73	54.538,18	10.957,90	2.764,61	1.658,76	32.220,25	11.862,68
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.040.077,56	86.444,44	1.488.765,35	299.125,20	75.467,37	45.280,42	879.537,87	323.823,62

Intranetnutzung 2023 – Verteilung und Abrechnung

Übersicht

	Gesamt 100,00 %	VG WORT 49,63 %
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten		
Intranetnutzung 2023	7.872.118,33	4.010.579,10

	Gesamt 100,00 %	VG WORT 49,63 %
	EUR	EUR
Verteilungsbetrag		
Pauschalvergütung Bund und Länder	7.802.083,33	3.872.173,96
Zinserträge	70.035,00	34.758,37
Verteilungsbetrag gesamt	7.872.118,33	3.906.932,33
Geschäftsführungsvergütung		
Basisbetrag Pauschalvertrag	7.802.083,33	3.872.173,96
Umsatzsteueranteil 7 %	-510.416,67	-253.319,79
	7.291.666,66	3.618.854,17
Geschäftsführungsvergütung bis Netto EUR 5 Mio	5.350.000,00	2.655.205,00
Umsatzsteuer 7 %	-350.000,00	-173.705,00
	5.000.000,00	2.481.500,00
Geschäftsführungsvergütung über Netto EUR 5 Mio	2.452.083,33	1.216.968,96
Umsatzsteuer 7 %	-160.416,67	-79.614,79
	2.291.666,66	1.137.354,17
Geschäftsführungsvergütung 3 % (bis Netto EUR 5 Mio)	150.000,00	74.445,00
Umsatzsteuer 19 %	14.355,45	0,00
	164.355,45	74.445,00
Geschäftsführungsvergütung 1 % (über Netto EUR 5 Mio)	22.916,67	11.373,54
Umsatzsteuer 19 %	2.193,19	0,00
	25.109,86	11.373,54
Zahlung Geschäftsführungsvergütung	189.465,31	85.818,54
Gutschrift Geschäftsführungsvergütung	189.465,31	189.465,34
Auszahlungsfähiger Betrag Intranetnutzung 31. Dezember 2023	7.872.118,33	4.010.579,10

VG		VG		VG		VG	
GEMA	MUSIKEDITION	GVL	GWFF	VFF	VGf	PMG	BILD-KUNST
4,16 %	0,45 %	6,59 %	2,26 %	4,57 %	0,21 %	6,20 %	25,93 %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
318.920,07	34.498,56	505.212,30	173.259,45	350.352,08	16.099,32	475.313,55	1.987.883,90

VG		VG		VG		VG	
GEMA	MUSIKEDITION	GVL	GWFF	VFF	VGf	PMG	BILD-KUNST
4,16 %	0,45 %	6,59 %	2,26 %	4,57 %	0,21 %	6,20 %	25,93 %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
324.566,67	35.109,37	514.157,29	176.327,08	356.555,21	16.384,37	483.729,17	2.023.080,21
2.913,46	315,16	4.615,31	1.582,79	3.200,60	147,07	4.342,17	18.160,08
327.480,12	35.424,53	518.772,60	177.909,87	359.755,81	16.531,45	488.071,34	2.041.240,28
324.566,67	35.109,37	514.157,29	176.327,08	356.555,21	16.384,37	483.729,17	2.023.080,21
-21.233,33	-2.296,87	-33.636,46	-11.535,42	-23.326,04	-1.071,87	-31.645,83	-132.351,04
303.333,33	32.812,50	480.520,83	164.791,67	333.229,17	15.312,50	452.083,33	1.890.729,17
222.560,00	24.075,00	352.565,00	120.910,00	244.495,00	11.235,00	331.700,00	1.387.255,00
-14.560,00	-1.575,00	-23.065,00	-7.910,00	-15.995,00	-735,00	-21.700,00	-90.755,00
208.000,00	22.500,00	329.500,00	113.000,00	228.500,00	10.500,00	310.000,00	1.296.500,00
102.006,67	11.034,37	161.592,29	55.417,08	112.060,21	5.149,37	152.029,17	635.825,21
-6.673,33	-721,87	-10.571,46	-3.625,42	-7.331,04	-336,87	-9.945,83	-41.596,04
95.333,33	10.312,50	151.020,83	51.791,67	104.729,17	4.812,50	142.083,33	594.229,17
6.240,00	675,00	9.885,00	3.390,00	6.855,00	315,00	9.300,00	38.895,00
1.185,60	128,25	1.878,15	644,10	1.302,45	59,85	1.767,00	7.390,05
7.425,60	803,25	11.763,15	4.034,10	8.157,45	374,85	11.067,00	46.285,05
953,33	103,12	1.510,21	517,92	1.047,29	48,12	1.420,83	5.942,29
181,13	19,59	286,94	98,40	198,99	9,14	269,96	1.129,04
1.134,47	122,72	1.797,15	616,32	1.246,28	57,27	1.690,79	7.071,33
8.560,07	925,97	13.560,30	4.650,42	9.403,73	432,12	12.757,79	53.356,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
318.920,07	34.498,56	505.212,30	173.259,45	350.352,08	16.099,32	475.313,55	1.987.883,90

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (inkl. Abschreibungen) betragen 2023 EUR 14.151.534,56 (i. Vj. EUR 14.576.115,63), die sonstigen betrieblichen Erträge zuzüglich Erlöse aus Leistungsverrechnung EUR 2.069.003,37 (i. Vj. EUR 1.970.733,84).

Die Nettoaufwendungen, d. h. die tatsächlichen Verwaltungskosten abzüglich der sonstigen betriebliche Erträge, betragen somit in 2023 EUR 12.082.531,19 (i. Vj. EUR 12.605.381,79). Sie machen 8,07 % (i. Vj. 8,03 %) der Inlandserlöse aus.

Die angefallenen Nettoaufwendungen werden gemäß diesem Verwaltungskosten-Prozentsatz streng proportional entsprechend der Einnahmen aller Rechkategorien aus dem Inland verteilt, sofern die Einnahmen nicht direkt an Berechtigte weitergeleitet werden.

Die angefallenen Zinserträge in Höhe von EUR 5.693.592,38 (i. Vj. EUR -393.006,25) werden streng proportional entsprechend den Vorjahresrückstellungen aller Rechkategorien verteilt.

Würde man nur die nicht direkt zuordenbaren Kosten und Erträge streng proportional entsprechend der Einnahmen aus dem Inland verteilen und die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge den jeweiligen Einnahmen zuordnen, dann ergäben sich folgende Kostensätze:

Bibliothekstantieme mit Vergütung für Vermietung	6,8 % (i. Vj. 7,44 %)
Vergütung für Vervielfältigung Druckwerke (Reprographie)	9,41 % (i. Vj. 8,69 %)
Audiovisueller Bereich	8,06 % (i. Vj. 10,25 %)

In **2023** erfolgten folgende Abzüge für Sozialtöchter:

- Sozialfonds der VG WORT: EUR 703.328,30 (i. Vj. EUR 706.702,24)
- Stiftung Autorenversorgungswerk: EUR 3.004.559,07 (i. Vj. EUR 2.975.487,15)

Den bei Kreditinstituten angelegten Guthaben in Höhe von EUR 259,9 Mio (i. Vj. EUR 280,1 Mio) stehen im Wesentlichen Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für die sozialen Einrichtungen der VG WORT sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 281,9 Mio (i. Vj. EUR 302,6 Mio) gegenüber.

Die **ZFS** vereinnahmt die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die Geschäftsführungsvergütung beträgt nach einer Vereinbarung vom Dezember 2023 3 % aus EUR 20 Mio der Nettovergütung für Fotokopieren an Schulen. Aus weiteren Einnahmen, die einen Nettobetrag von EUR 20 Mio übersteigen, erhält die ZFS eine Geschäftsführungsvergütung von 0,5 %.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZFS Zinsen.

Insgesamt entsteht bei der ZFS kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Vergütung für Fotokopieren an Schulen und die vereinnahmten Zinsen weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG WORT gegenüber.

Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen werden nicht gemacht.

Die **ZBT** vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Digitale Lernapparate an Schulen nach § 60a UrhG. Seit dem Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining

(§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung im Bereich Bibliothekstantieme entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Für Einnahmen nach § 60a UrhG erhält die ZBT eine Vergütung von 3,0 % bis EUR 5 Mio Nettoeinnahmen und darüber hinaus 1,0 %. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZBT Zinsen.

Insgesamt entsteht bei der ZBT kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Bibliothekstantieme sowie Ansprüchen aus Urheberrechten und die vereinnahmten Zinsen an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Den Einnahmen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Ausgaben für Vergütungen an die VG WORT gegenüber.

Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen werden nicht gemacht.

Zuführung zu den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte

	2023	2022
	EUR	EUR
Vergütung für Ausleihen und Vervielfältigungen		
Metis	43.005.321,54	40.841.203,07
Fach- und Sachbücher WISSENSCHAFT	21.599.991,52	19.478.989,11
Bücher und Buchbeiträge ALLGEMEIN	11.777.265,49	12.417.011,86
Fachzeitschriften WISSENSCHAFT	6.935.149,94	8.749.553,59
Tages- und Wochenpresse (PRESSE-REPRO)	8.464.292,43	8.323.765,44
Pressespiegel	4.889.352,89	5.749.565,74
Vervielfältigungen in Schulen	1.907.191,12	3.296.647,40
Schulbuch	2.282.327,99	3.135.179,84
RightsDirect	1.484.770,19	1.247.093,10
Vervielfältigungen in VHS	599.570,19	849.400,42
Kopienversand	501.864,85	807.768,56
Terminalnutzungen	11.739,70	2.895,76
	103.458.837,85	104.899.073,89
Vergütung für Vervielfältigung, Wiedergabe und Sendung (AV)		
Private Vervielfältigung (AV)	23.430.689,46	22.434.155,09
Weitersendung	13.329.013,43	13.667.432,27
Öffentliche Wiedergabe	9.235.081,93	8.829.686,19
Kleine Senderechte	237.125,62	269.220,30
	46.231.910,44	45.200.493,85
	149.690.748,29	150.099.567,74

Vervielfältigungen an Schulen 2023 – Zuweisung

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
a) Zuweisung an die Gesellschafter		
VG WORT	4.262.078,06	5.635.060,04
VG BILD-KUNST	2.742.410,32	2.350.090,09
VG MUSIKEDITION	1.162.001,33	1.285.209,04
	8.166.489,71	9.270.359,17
b) Zuweisung an die Schulbuchverlage	13.219.199,47	11.031.164,93
c) Zuweisung an die PMG Presse-Monitor GmbH	0,00	808.237,97
	21.385.689,18	21.109.762,07

Alle zugewiesenen Beträge wurden im Januar 2024 an die Gesellschafter und im Februar 2024 an die Schulbuchverlage ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2023 gibt es eine neue „Vereinbarung Schulervielfältigungen“, an welcher die PMG nicht mehr teilnimmt.

Bibliothekstantieme und Digitale Lernapparate – Zuweisung

	2023	2022
	EUR	EUR
Bibliothekstantieme		
VG WORT	9.985.473,84	9.893.182,03
GVL	1.488.765,35	1.474.275,90
GEMA	1.040.077,56	1.029.954,97
VG BILD-KUNST	879.537,87	870.977,74
GWFF	299.125,20	296.213,96
US-Film (GWFF)	323.823,62	320.671,99
VFF	75.467,37	74.732,88
VG MUSIKEDITION	86.444,44	85.603,12
VG F	45.280,42	44.839,73
	14.223.995,66	14.090.452,32
Digitale Lernapparate		
VG WORT	4.010.579,12	6.772.878,20
VG BILD-KUNST	1.987.883,90	3.398.709,92
GVL	505.212,30	863.767,77
PMG	475.313,54	812.649,50
VFF	350.352,08	599.001,32
GEMA	318.920,06	545.261,60
GWFF	173.259,45	296.223,85
VG MUSIKEDITION	34.498,56	58.982,62
VG F	16.099,32	27.525,22
	7.872.118,34	13.375.000,00
	22.096.114,00	27.465.452,32

Die zugewiesenen Beträge wurden im Januar 2024 an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Ausgeschüttete Beträge – Verteilungsbereiche

	2023
Für Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte	EUR
a) Bücher und Buchbeiträge Ausleihungen in öffentlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print)	11.590.932,12
b) Fach- und Sachbücher Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print)	17.315.479,90
c) Vergütung für Vervielfältigungen in Schulen (Schulbuchverlage)	2.375.901,95
d) Vervielfältigungen in VHS	875.020,00
e) Tages- und Wochenpresse Vervielfältigungen (print)	9.238.850,34
f) Fachzeitschriften Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print)	10.032.956,36
g) Kopienversand auf Bestellung	360.196,92
h) Metis	67.952.050,34
i) Vervielfältigungsvergütung Pressespiegel	5.721.363,94
j) Vervielfältigungsvergütung Schulbuch	1.973.803,65
k) Terminalnutzungen	0,00
l) RightsDirect	43.149,42
m) Vergütung für kleine Senderechte	310.730,72
n) Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 1 UrhG	7.262.884,36
o) Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 2 UrhG	3.226.179,47
p) nicht verfügbare Werke	0,00
q) Private Vervielfältigung (AV)	21.854.956,31
r) Öffentliche Wiedergabe (AV)	9.536.737,68
	169.671.193,48
s) Stiftung Autorenversorgungswerk	2.975.487,15
t) Sozialfonds GmbH	706.702,24
	3.682.189,39
	173.353.382,87

Ausschüttungstermine in 2023:

Am 30.6., 1.8, 29.9. und 27.11. für alle wahrgenommenen Rechte sowie am 28.2. nur für Fotokopieren an Schulen.

- a) **Aus Überweisungen von anderen Wahrnehmungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, sind noch folgende Vergütungen an Wahrnehmungsberechtigte zu verteilen:**

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Aus Spanien		
SGAE	498.761,60	1.146.806,50
Aus Österreich		
von Literar Mechana	464.386,80	228.929,55
Aus der Schweiz		
von Suissimage	1.587.573,03	1.077.244,05
von Pro Litteris	18.616,40	72.522,38
Aus Norwegen		
von Norwaco	33.987,55	39.795,14
Aus Frankreich		
von SACD	30.503,11	762.005,22
von SCAM	60.882,00	33.308,16
Aus Italien		
von SIAE	1.097.606,20	807.412,39
Aus Holland		
von Buma/Lira	321.332,56	347.778,47
Aus Tschechien		
von Dilia	72.092,83	132.787,79
Aus Ungarn		
von Filmjus	0,00	229.163,51
Aus Großbritannien		
von ALCS	31.270,98	140.375,12
	4.217.013,06	5.018.128,28

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
b) Verbindlichkeiten aus Wahrnehmung von Urheberrechten bei audiovisuellen Werken nach § 137I UrhG	486.124,96	191.463,76

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
c) Verbindlichkeiten aus Lizenzeeinnahmen (RightsDirect)	13.831.653,63	12.440.582,81

Bücher und Buchbeiträge

Ausleihungen in öffentlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print):

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung für Autoren		
2023	8.646.226,08	0,00
2022	0,00	13.416.754,72
§ 60a 2023	543.067,19	0,00
Herausgeber	5.021.599,92	4.793.492,89
Reprosockel	4.884.882,01	0,00
Verlage		
2023	4.210.861,22	0,00
2022	0,00	4.952.524,63
§ 60a 2023	232.743,08	0,00
Rückstellung Urheber 100 %	50.000,00	50.000,00
	23.589.379,50	23.212.772,24
§ 29 VGG		
§ 29 VGG 2021	608.108,34	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	809.054,51	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	466.720,79
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	1.140.715,95
	1.417.162,85	1.607.436,74
	25.006.542,35	24.820.208,98

Fach- und Sachbücher/Broschüren

Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print):

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung für Autoren		
2023	13.246.392,07	0,00
2022	0,00	12.992.485,75
§ 60a 2023	907.427,08	0,00
Herausgeber	18.252.007,66	17.357.431,95
Abzüge Förderungsfonds	3.578.000,00	3.578.000,00
Reprosockel Bibliothekstantieme	17.512.017,60	17.512.017,60
Nachverteilung für		
§ 29 VGG 2019	219.202,69	219.202,69
§ 29 VGG 2021	1.912.878,96	0,00
§ 29 VGG 2020	20.233,70	20.233,70
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	1.984.105,80
§ 29 VGG 2022 + 2023	26.668,98	0,00
	55.674.828,74	53.663.477,49

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung Verleger		
2023	9.985.763,03	0,00
2022	0,00	8.165.635,97
§ 60a 2023	453.033,31	0,00
Rückstellung 100 % Urheber	50.000,00	50.000,00
Rückstellung Übersetzungen	50.000,00	50.000,00
	10.538.796,34	8.265.635,97
Summe Verteilung	66.213.625,08	61.929.113,46

Vergütung für Vervielfältigungen in Schulen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung für		
2023	2.072.048,64	0,00
2022	0,00	2.540.759,47
	2.072.048,64	2.540.759,47
Nachverteilung für		
2020 und Vorjahre	40.000,00	40.000,00
	2.112.048,64	2.580.759,47

VHS

Vervielfältigungen in Volkshochschulen:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung für		
2022	606.851,60	0,00
2021	0,00	448.002,98
2020	0,00	434.298,43
	606.851,60	882.301,41

Tages- und Wochenpresse (print)

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung Presse für Autoren		
2023	7.390.620,26	0,00
2022	0,00	7.811.231,32
§ 60a 2023	67.400,71	0,00
§ 29 VGG 2021	83.662,54	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	115.386,28	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	52.424,06
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	199.038,79
	7.657.069,79	8.062.694,17
Verteilung Presse für Verlage		
2023	1.395.774,18	0,00
2022	0,00	1.779.004,83
§ 60a 2023	14.297,12	0,00
Rückstellung 100 % Urheber	50.000,00	50.000,00
	1.460.071,30	1.829.004,83
	9.117.141,09	9.891.699,00

Fachzeitschriften (print)

Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print):

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Urheberanteile		
2023	4.373.174,37	0,00
2022	0,00	7.466.190,36
§ 60a 2023	450.806,08	0,00
§ 29 VGG 2019	22.638,39	27.638,39
§ 29 VGG 2022 + 2023	57.951,38	0,00
§ 29 VGG 2020	19.317,60	19.317,60
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	351.925,78
§ 29 VGG 2021	249.557,00	0,00
	5.173.444,82	7.865.072,13
Verlegeranteile		
2023	2.599.745,24	0,00
2022	0,00	3.199.126,96
§ 60a 2023	193.202,61	0,00
Rückstellung Urheber 100 %	50.000,00	50.000,00
	2.842.947,85	3.249.126,96
	8.016.392,67	11.114.199,09

Kopienversand auf Bestellung

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Urheberanteile		
Hauptverteilung		
2023	2.310.876,16	0,00
2022	0,00	2.246.044,74
§ 29 VGG 2021	442.933,03	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	1.055.909,29	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	178.168,22
§ 29 VGG 2021+ 2022	0,00	1.276.711,64
	3.809.718,48	3.700.924,60
Verlegeranteile		
2023	360.418,88	0,00
2022	0,00	327.544,83
	360.418,88	327.544,83
	4.170.137,36	4.028.469,43

Metis

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Verteilung Vervielfältigungen (Internet)/ Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht		
2023	41.521.842,04	0,00
2022	0,00	40.966.509,16
Presseverlegerleistungsschutzrecht	1.781.916,86	0,00
§ 29 VGG 2021	800.285,94	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	46.928,09	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	20.081,25
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	867.250,90
Agenturjournalisten HA 2023	5.646.171,58	20.000.000,00
Nachaussch. Urheber HA 23 + HA 24	3.000.000,00	6.000.000,00
Sonderaussch. Urheber HA 2023	0,00	4.000.000,00
Rest vor 1. Januar 2021 für HA 23 + HA 24	11.780.063,18	17.670.095,18
	64.577.207,69	89.523.936,49

Vergütung Pressespiegel

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptverteilung für		
2023	4.974.252,29	0,00
2022	0,00	5.785.640,94
Nachverteilung für Vorjahre	200.000,00	200.000,00
§ 29 VGG 2021	90.226,75	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	165.921,69	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	83.395,76
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	193.375,08
	5.430.400,73	6.262.411,78

Vergütung Schulbuch

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung für		
2023	2.301.637,72	0,00
2022	0,00	3.222.832,80
Vorjahre	250.000,00	250.000,00
§ 29 VGG 2021	3.195,49	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	6.580.906,32	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	33.805,44
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	5.320.576,95
	9.135.739,53	8.827.215,19

Vergütung für Terminalnutzungen

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung für		
2023	11.739,70	0,00
2022	2.895,76	2.895,76
2021	2.910,97	2.910,97
2017	1.523,28	1.523,28
2016	272,61	272,61
2015	2.527,75	2.527,75
2014	2.065,35	2.065,35
2013	123.299,18	123.299,18
2012	23.273,08	23.273,08
2009	100.270,04	100.270,04
	270.777,72	259.038,02

RightsDirect

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung für		
2023	1.484.770,19	0,00
2022	1.203.943,68	1.247.093,10
2021	1.187.758,37	1.187.758,37
2020	1.022.818,25	1.022.818,25
2019	904.084,24	904.084,24
2018	752.264,77	752.264,77
2017	681.134,29	681.134,29
2016	569.193,78	569.193,78
2015	563.437,85	563.437,85
2014	243.609,37	243.609,37
2013	217.572,29	217.572,29
	8.830.587,08	7.388.966,31

Vergütung für kleine Senderechte

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung für		
2023	940.072,87	0,00
2022	0,00	1.011.885,89
§ 29 VGG 2021	157.413,87	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	169.500,34	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	58.284,26
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	270.422,03
	1.266.987,08	1.340.592,18

Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 1 UrhG

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hörfunkbereich		
Verteilung für		
2023	1.085.513,43	0,00
2022	531.006,24	1.468.491,22
§ 29 VGG 2021	4.476,14	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	7.925,90	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	5.071,73
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	11.658,94
	1.628.921,71	1.485.221,89
Fernsehbereich		
Verteilung für		
2023	9.845.881,80	0,00
2022	4.361.255,56	10.641.621,96
§ 29 VGG 2021	109.415,29	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	160.120,55	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	56.988,83
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	253.251,36
	14.476.673,20	10.951.862,15
	16.105.594,91	12.437.084,04

Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 2 UrhG

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hörfunkbereich		
Verteilung für		
2023	406.867,29	0,00
2022	155.406,25	618.543,58
§ 29 VGG 2021	1.758,90	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	9.836,77	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	1.346,50
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	5.078,94
	573.869,21	624.969,02
Fernsehbereich		
Verteilung für		
2023	1.977.044,33	0,00
2022	433.065,76	3.206.015,54
§ 29 VGG 2021	28.004,57	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	56.716,14	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	12.845,11
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	53.431,61
	2.494.830,80	3.272.292,26
	3.068.700,01	3.897.261,28

Nicht verfügbare Werke

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verteilung für		
2021	134.616,92	134.616,92
2020	70.550,63	70.550,63
2019	66.748,66	66.748,66
2018	35.067,28	35.067,28
2017	37.444,99	37.444,99
2016	113.820,84	113.820,84
	458.249,32	458.249,32

Private Vervielfältigung (AV)

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hörfunkbereich		
Hauptverteilung für		
2023	10.366.917,84	0,00
2022	0,00	8.587.031,72
§ 60a 2023	113.294,47	0,00
2021 (bis 7. Juni 2021)	0,00	949.535,58
PC 2002 – 2012	577.830,31	577.830,31
§ 29 VGG 2021	67.366,44	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	235.282,54	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	71.247,41
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	257.898,83
	11.360.691,60	10.443.543,85
Fernsehbereich		
Hauptverteilung für		
2023	15.944.200,01	0,00
2022	0,00	14.865.187,07
2021 (bis 7. Juni 2021)	1.339.017,96	2.240.649,02
§ 60a 2023	216.049,92	0,00
PC 2002 – 2012	2.380.884,47	2.380.884,47
§ 29 VGG 2021	685.741,76	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	678.243,67	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	154.435,20
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	944.396,63
	21.244.137,79	20.585.552,39
	32.604.829,39	31.029.096,24

Öffentliche Wiedergabe (AV)

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hörfunkbereich		
Hauptverteilung für		
2023	5.279.258,05	0,00
2022	0,00	5.593.821,41
§ 29 VGG 2021	17.261,33	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	74.918,61	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	9.834,50
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	72.797,08
	5.371.437,99	5.676.452,99
Fernsehbereich		
Hauptverteilung für		
2023	4.833.827,99	0,00
2022	0,00	4.860.264,90
§ 29 VGG 2021	52.059,10	0,00
§ 29 VGG 2022 + 2023	100.115,03	0,00
§ 29 VGG 2020	0,00	9.230,49
§ 29 VGG 2021 + 2022	0,00	113.147,48
	4.986.002,12	4.982.642,87
	10.357.440,11	10.659.095,86

Rückstellungen werden für generelle Risiken vorgehalten, z. B. nachträglich geltend gemachte Ansprüche ausländischer Verwertungsgesellschaften und Berechtigter. Außerdem entstehen Rückstellungen in neuen Einnahmebereichen, für die erst noch ein Verteilungsplan entsprechend der Satzung durch die Gremien aufgestellt werden muss.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beträgt im Jahr 2023 EUR 1.253.430,85 (i. Vj. EUR 10.146.804,26).

Nicht verteilbare Beträge in Höhe von EUR 1.194.876,55 wurden der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden.

Nicht verteilbare Beträge in Höhe von EUR 58.551,30 wurden wie folgt verwendet:

Urheberorganisationen	EUR 39.551,30
Institut für Urheber- und Medienrecht	EUR 19.000,00

1. Deutsche Verwertungsgesellschaften

Die von deutschen VGs erhaltenen oder an sie gezahlten Beträge werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Neben den dort ausgewiesenen Inkassoprovisionen (sowohl bei erhaltenen als auch bei gezahlten Beträgen) wurden bei Zahlungen der VG WORT keine Abzüge von den Auszahlungen in Abzug gebracht.

2. Ausländische Verwertungsgesellschaften

Die von ausländischen VGs erhaltenen oder an sie gezahlten Beträge werden ebenfalls auf den nächsten Seiten dargestellt.

Sofern bei erhaltenen Beträgen auf den Abrechnungen Abzüge ausgewiesen sind, werden sie in der Auflistung aufgeführt.

Bei Zahlungen der VG WORT an ausländische VGs für das Nutzungsjahr 2022 in 2023 werden die im Abschnitt „Verwaltungskosten“ erläuterten Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Auszahlungen in Abzug gebracht, sofern es sich nicht um Weiterleitung von Zahlungen ausländischer VGs handelt.

Beträge, die die VG WORT unmittelbar an die von jeweils anderen VGs vertretenen Rechteinhaber verteilt hat, gibt es nicht.

4. Abhängige Verwertungseinrichtungen

ZBT und ZFS erhalten keine Gelder von anderen Verwertungsgesellschaften. Zahlungen an Verwertungsgesellschaften erfolgen nur, insoweit diese Gesellschafter von ZBT und ZFS sind.

ZBT und ZFS verteilen keine Beträge unmittelbar an von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Von inländischen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2023 erhalten:

von GEMA erhalten:

	2023	2022
	EUR	EUR
Vergütungen für Wiedergabe und private Vervielfältigung	10.084.974,48	9.857.410,89
Einbehalt 12,5 % Inkassoprovision		
Weitersendung		
Einbehalt zwischen 5 % und 10 % Inkassoprovision	7.511.506,00	7.009.462,99
Vergütung für Vermietungen in Videotheken	28.400,07	38.044,60
Einbehalt 30 % Inkassoprovision		

von Bild-Kunst erhalten:

	2023	2022
	EUR	EUR
Vergütung Vermietung Lesezirkel	45.369,08	42.092,03
Einbehalt 7,5 % Inkassoprovision		
§§ 60a, 60c, 60h Hochschulen	77.589,34	0,00
Einbehalt 3 % Inkassoprovision		

von VFF erhalten:

	2023	2022
	EUR	EUR
Mitschnitte für Weiterbildungseinrichtungen	3.038,06	11.060,99
Einbehalt 28,5 % Inkassoprovision		

von GVL erhalten:

	2023	2022
	EUR	EUR
Bibliothekstantieme tonträgerproduzierende Verlage	46.204,07	53.729,00

An inländische Verwertungsgesellschaften im Jahr 2023 gezahlt:

Zahlungen an die

VG Bild-Kunst

	2023	2022
	EUR	EUR
Reprographie-Gerätevergütung	7.543.966,23	7.354.531,47
Einbehalt 5 % Inkassoprovision		
Reprographie-Großbetreibervergütung Einbehalt 5 % Inkassoprovision	466.772,20	616.726,47
Kopienversand	40.452,00	77.794,15
Einbehalt 5 % Inkassoprovision		
Reprographievergütung USA keine Inkassoprovision	52.264,96	45.933,05
Pressespiegelvergütung Einbehalt 20 % Inkassoprovision	8.334,35	9.801,70

Zahlungen an die

GVL

	2023	2022
	EUR	EUR
Kleine Senderechte (Tonträger) keine Inkassoprovision	3.708,62	3.320,80

Zahlungen an die

GWFF

	2023	2022
	EUR	EUR
Weitersendung keine Inkassoprovision	0,00	831.389,89
Vermietung von Video-Kassetten keine Inkassoprovision	6.853,29	9.180,64
Weitersendung für Repertoire der SACD keine Inkassoprovision	250.640,61	197.847,32
Gerätevergütung Fernsehen für Repertoire der SACD keine Inkassoprovision	500.642,17	396.509,86
Öffentliche Wiedergabe für Repertoire der SACD keine Inkassoprovision	67.798,59	63.413,14
Bibliothekstantieme für Repertoire der SACD keine Inkassoprovision	10.339,16	10.952,96
Kleine Senderechte für Repertoire der SACD keine Inkassoprovision	1.005,72	2.428,31

Von ausländischen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2023 erhalten:

a) Öffentliche Wiedergabe und Vervielfältigung Hörfunk/Fernsehen

	2023	2022
	EUR	EUR
Literar Mechana	2.405.886,78	2.290.001,71
SIAE	931.685,28	1.347.841,02
Suissimage	1.632.432,76	1.177.900,18
SGAE	498.761,60	1.146.806,50
SACD	134.523,93	377.536,71
Filmjus	0,00	116.389,19
Lira	0,00	113.691,93 (Abzug 8 % + 7,5 % soziale und kulturelle Zwecke)
Pro Litteris	73.025,11	105.888,59
Dilia	72.092,83	80.010,94
Norwaco	33.987,55	54.728,91
SCAM	83.168,23	50.101,89
Lita	30.902,82 (10 % soziale und kulturelle Zwecke)	29.953,44
SSA	8.927,42	19.367,95
ZAPA	833,99	2.028,22
Copydan	456,37	1.566,58
Artisjus	0,00	21,75
Latga	455,05	0,00
	5.907.139,72	6.913.835,51

b) Weitersendung

	2023	2022
	EUR	EUR
Literar Mechana	2.876.825,11 (7 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	2.590.123,31 (7 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)
SSA	770.314,81	717.955,81
Buma/Lira	387.310,40	660.107,74 (8 % Abzug + 7,5 % soziale und kulturelle Zwecke)
Pro Litteris	523.328,86 (19 % Abzug + 11 % soziale und kulturelle Zwecke)	505.876,15 (19 % Abzug + 11 % soziale und kulturelle Zwecke)
SACD	209.333,53	231.546,50
Copydan	135.650,43 (10 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	142.885,48 (10 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)
Scam	90.747,58	138.155,24
Filmjus	52.224,76	0,00
Copyswede	0,00	39.399,93
Awgacs	5.811,24	18.812,87
Akka/Laa	4.571,93 (13 % - 24 % Abzug)	6.096,38
Sabam	0,00	4.856,01
	5.056.118,65	5.055.815,42

c) Reprographievergütung

	2023	2022
	EUR	EUR
Literar Mechana	1.841.340,63 (3,8 % Abzug + 5 % soziale und kulturelle Zwecke)	1.278.964,60 (4,14 % Abzug)
Pro Litteris	1.055.859,45 (16,5 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	1.148.990,99 (7,57 % - 12,31 % Abzug + 8,7 % soziale und kulturelle Zwecke)
CCC	522.649,45	459.330,54
Copydan	337.501,32	428.354,13
CLA	343.783,15	334.487,78
Ipro	170.055,00 (18,5 % Abzug)	168.672,00
Bonus-Presskopia	39.112,54	153.692,23
Kopinor	138.535,86	150.387,66
CFC	116.811,28	110.253,36
Stichting Reprorecht	77.006,51 (10,8 % Abzug)	97.434,60 (5,4 % Abzug)
Reprobel	68.287,80	81.186,23
ALCS	72.472,64	55.993,16
Kopiosto	54.775,78 (11 % Abzug)	53.398,31
SIAE	0,00	33.561,84
Cedro	5.833,41	9.538,89
Access Copyright	2.558,20	2.260,97
ICLA	86.933,40	0,00
Academic Society	57.221,52	0,00
	4.990.737,94	4.566.507,29

d) Bibliothekstantieme

	2023	2022
	EUR	EUR
Literar Mechana	168.871,95 (3,8 % Abzug)	168.871,95 (4,14 % Abzug)
Lira	68.716,09	60.719,13 (8 % Abzug + 7,5 % soziale und kulturelle Zwecke)
Sofia	4.872,83	16.209,21
PLR	1.402,02	2.056,46
	243.862,89	247.856,75

e) Presse/Repro

	2023	2022
	EUR	EUR
Pro Litteris	286.542,22	287.851,24
Literar Mechana	50.456,19	47.360,93
	336.998,41	335.212,17

f) Schulbuch

	2023	2022
	EUR	EUR
Literar Mechana	45.218,39 (3,8 % Abzug)	46.462,73 (4,14 % Abzug)

Die gesamten Auslandserlöse betragen EUR 16.580.076,00 (i. Vj. EUR 17.165.689,87).

Zahlungen an die ZAPA im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	38,81
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	497,02
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	52,85
VG Wort Fernsehen/private Vervielfältigung VB	1.483,05
KABEL FS OESTERREICH	217,28
KABEL FS ARD	377,93
KABEL FS SCHWEIZ	22,03
KABEL FS DEUTSCHLAND	400,48
KABEL FS DAENEMARK	5,57
KABEL FS Frankreich	7,71
KABEL FS ZDF	275,44
	3.378,17

Zahlungen an die Writers Guild of Japan im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	531,44
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	1.645,03
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	52,47
	2.228,94

Zahlungen an die Suissimage im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	10.950,92
VG WORT Kleine Senderechte	84,50
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	8.499,83
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	452,62
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	25.896,45
VG Wort Hörfunk/öffentliche Wieder- gabe	16,80
VG Wort Hörfunk/öffentliche Wieder- gabe VB	20,16
KABEL FS OESTERREICH	3.530,33
KABEL FS ARD	5.277,82
KABEL FS SCHWEIZ	3.695,47
KABEL FS DEUTSCHLAND	6.964,78
KABEL FS DAENEMARK	211,47

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS Frankreich	1.072,19
KABEL FS ZDF	4.252,05
VG Wort Pressespiegel	44,14
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	-11,14
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	6,62
	70.965,01

Zahlungen an die Stichting Lira im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	7.419,21
VG WORT Kleine Senderechte	535,99
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	7.248,40
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	8.836,73
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	10.832,22
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	312,60
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	375,12
KABEL FS OESTERREICH	2.854,47
KABEL FS ARD	2.964,14

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS SCHWEIZ	3.099,72
KABEL FS DEUTSCHLAND	5.563,67
KABEL FS DAENEMARK	408,69
KABEL FS Frankreich	1.131,16
KABEL FS PRIVAT	573,21
KABEL FS ZDF	1.980,53
	54.135,86

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk EUR 17.420,19

Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen EUR 18.453,96

Zahlungen an die SSA im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	6.763,68
VG WORT Kleine Senderechte	3,60
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	638,14
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	139,65
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	1.719,38
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	551,60
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	661,92
KABEL FS OESTERREICH	220,67
KABEL FS ARD	461,60

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS SCHWEIZ	540,10
KABEL FS DEUTSCHLAND	497,16
KABEL FS DAENEMARK	11,42
KABEL FS Frankreich	94,86
KABEL FS PRIVAT	1,62
KABEL FS ZDF	484,30
Kabel FS ARD	76,05
KABEL HF DEUTSCHLAND	88,25
Kabel HF Schweiz	66,76
	13.020,76

Zahlungen an die Sofia im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	14.526,70
VG WORT Kleine Senderechte	713,07
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung	7,00
VG Wort IHS Wissenschaft 2012 - 2016	96,84
LITERAR MECHANA Schulbuch	0,11
	15.343,72

Zahlungen an die Siae im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	25,13
VG WORT Kleine Senderechte	1.595,92
VG WORT Fernsehen	-1.632,92
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	39.732,47
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	39.051,63
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	69.244,66
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	1.888,80
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung	2.266,56
KABEL FS OESTERREICH	14.571,45
KABEL FS ARD	8.354,47

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS BELGIEN	3,98
KABEL FS SCHWEIZ	10.003,86
KABEL FS DEUTSCHLAND	30.772,28
KABEL FS DAENEMARK	1.156,99
KABEL FS Frankreich	3.964,93
KABEL FS NIEDERLANDE	7,02
KABEL FS PRIVAT	7.121,39
KABEL FS ZDF	4.604,70
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	-5,27
VG Wort Tonträger/private Vervielfältigung	356,40
	233.084,45

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften	EUR 14.222,38
Bibliothekstantieme	EUR 2.912,43
Presse Repro	EUR 4.812,09
Fotokopieren an Schulen	EUR 2.307,65

Zahlungen an die SGAE im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	179,74
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	4.064,36
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	417,39
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	11.936,60
KABEL FS OESTERREICH	1.719,54
KABEL FS ARD	1.077,25
KABEL FS SCHWEIZ	1.392,57
KABEL FS DEUTSCHLAND	3.174,66
KABEL FS DAENEMARK	97,64
KABEL FS Frankreich	457,77
KABEL FS PRIVAT	783,21
KABEL FS ZDF	1.512,42
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	-5,75
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2019	277,36
	27.084,76

Zahlungen an die Scam im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	39,07
VG WORT Kleine Senderechte	4,93
VG WORT Fernsehen	8.757,95
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	101.736,01
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	122.786,99
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	191.696,26
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	5,60
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	6,72
KABEL FS OESTERREICH	27.718,23
KABEL FS ARD	32.278,34

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS SCHWEIZ	14.055,96
KABEL FS DEUTSCHLAND	50.361,34
KABEL FS DAENEMARK	260,76
KABEL FS Frankreich	312,48
KABEL FS NIEDERLANDE	-0,45
KABEL FS PRIVAT	6.348,09
KABEL FS ZDF	24.985,41
VG Wort Tonträger/private Vervielfältigung	60,76
	581.414,45

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk EUR 1.387,66

Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen EUR 80.080,69

Zahlungen an die Sabam im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	5.663,30
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	9.208,69
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	6.715,72
KABEL FS OESTERREICH	2.534,38
KABEL FS ARD	807,37
KABEL FS SCHWEIZ	1.374,40
KABEL FS DEUTSCHLAND	4.650,59
KABEL FS DAENEMARK	101,86
KABEL FS Frankreich	309,16
KABEL FS PRIVAT	737,14
KABEL FS ZDF	897,49
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	190,81
	33.190,91

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk EUR 325,18

Zahlungen an die Pro Litteris im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen	31,22
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	206.563,44
VG Wort Kleine Senderechte	7.957,88
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	1.305,73
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	142,29
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	3.871,67
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	26.609,30
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung	10.750,30
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	22.342,56

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT IHS Wissenschaft 2012-2016	102,35
KABEL FS OESTERREICH	550,84
KABEL FS ARD	743,20
KABEL FS SCHWEIZ	525,96
KABEL FS DEUTSCHLAND	1.053,78
KABEL FS DAENEMARK	75,93
KABEL FS Frankreich	152,46
KABEL FS ZDF	439,40

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL HF ARD	1.349,22
KABEL HF DEUTSCHLAND	3.421,36
KABEL HF SCHWEIZ	995,06
KABEL HF PRIVAT	6.288,10
VG WORT Leistungsschutzrecht KI.Sender. Tonträger	148,70
VG WORT Kopienversand	16,12
VG WORT Kopienversand VB	14.614,77
VG Wort Presse Lesezirkel	7,00
VG WORT METIS (private Vervielfältigung Internettexzte)	2.441,29
VG WORT Sonderausschüttung METIS (private Vervielfältigung Internettexzte)	2.431,00
VG WORT METIS VB	20.297,62
VG WORT Presse Repro	208,00
VG WORT Presse Repro Urheber VB	3.386,00

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Pressespiegel	29.898,49
LITERAR MECHANA Schulbuch	22,73
Stichting Lira	0,10
Bibliothekstantiemen	
VG Wort	3.366,96
Sonderverteilungsplan Metis 2020 - 2022	
VG Wort	113,67
Tonträger/private Vervielfältigung	
VG Wort	1.624,14
Tonträger/private Vervielfältigung VB	
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	27.270,87
VG WORT Wissenschaft	163.466,21
VB	
VG WORT Wissenschaft	8.744,00
	573.330,15

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk EUR 13.843,25

Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen EUR 25.810,60

Zahlungen an die Newspaper Licensing Agency im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Presse- spiegel	10.516,48
	10.516,48

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Presse Repro EUR 179.093,85

Fotokopieren an Schulen EUR 15.164,58

Zahlungen an die Literar Mechana im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	287.888,15
VG WORT Kleine Senderechte	16.037,69
VG WORT Fernsehen	-1,66
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	110.722,43
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	25.185,89
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	314.090,80
VG Wort Hörfunk	-54,45
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	46.425,90
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung	16.215,61
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	39.724,08

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS OESTERREICH	42.254,60
KABEL FS ARD	48.556,84
KABEL FS SCHWEIZ	35.308,14
KABEL FS DEUTSCHLAND	88.689,93
KABEL FS DAENEMARK	3.679,70
KABEL FS Frankreich	11.145,81
KABEL FS PRIVAT	5.252,47
KABEL FS ZDF	37.108,40
KABEL HF ARD	3.811,63
KABEL HF BELGIEN	0,27
KABEL HF DEUTSCHLAND	8.072,23
KABEL HF NIEDERLANDE	0,72
KABEL HF SCHWEIZ	2.267,05

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Presse Lesezirkel	63,00
VG WORT METIS (private Vervielfältigung Internettexzte)	5.225,49
VG Wort METIS Agenturmeldung	30,59
VG Wort METIS Agenturmeldung VB	50,51
VG WORT Sonderausschüttung METIS (private Vervielfältigung Internettexzte)	16.864,00
VG WORT METIS VB	176.531,75
NORWACO Fernsehen	1.358,26
PRO LITTERIS Senderechtsentschädigung	254,87
VG WORT Presse Repro	1.300,00
VG WORT Presse Repro Urheber VB	9.355,00
VG WORT Pressespiegel	16.081,32
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2019	-26,02

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT ZPÜ METIS 2009 - 2019	22,06
SCAM Fernsehen	0,66
SUISSIMAGE Fernsehen	261,28
SGAE Fernsehen	1.150,55
VG Wort Sonderverteilungsplan METIS 2020 - 2022	39.474,62
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung	1.805,40
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	4.832,73
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	66.975,04
§ 1371 WDR	7,00
VG WORT Wissenschaft VB	795.821,07
VG WORT Wissenschaft	285.240,93
	2.564.999,34

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrechte Hörfunk EUR 13.115,47

Kabelweiterleitungsrechte Fernsehen EUR 93.890,74

Lizensierung von elektronischen Nutzungen EUR 43.149,42

Zahlungen an die Lita im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	254,44
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	787,63
	1.042,07

Zahlungen an die Latga im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	167,80
	167,80

Zahlungen an die Kopinor im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	4.233,34
VG WORT Kleine Senderechte	33,96
VG WORT Kopienversand VB	560,38
LITERAR MECHANA Schulbuch	43,74
	4.871,42

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft Fachbücher EUR 8.676,57

Zahlungen an die Japan Academic Association For Copyright Clearance im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG Wort Kopienversand VB	7.869,88
	7.869,88

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften: EUR 8.055,72

Bibliothekstantieme: EUR 1.649,63

Presse Repro: EUR 2.725,62

Zahlungen an die Filmjus im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	266,86
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	825,97
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	288,14
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2019	131,04
	1.512,01

Zahlungen an die Dilia im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine Senderechte	34,79
VG WORT Fernsehen	-754,41
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	3.295,42
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	10.200,04
KABEL FS OESTERREICH	1.452,71
KABEL FS ARD	1.774,88
KABEL FS BELGIEN	6,27
KABEL FS SCHWEIZ	420,96
KABEL FS DEUTSCHLAND	2.803,22
KABEL FS DAENEMARK	100,20

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS Frankreich	403,76
KABEL FS NIEDERLANDE	1,38
KABEL FS PRIVAT	3,87
KABEL FS ZDF	212,41
VG Wort PC Fernsehen	16,86
VG Wort PC Fernsehen 2008 - 2010	51,27
VG Wort TM Fernsehen 2008 - 2015	55,51
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	146,14
VG Wort R Fernsehen 2012 - 2015	4,36
R Kabel FS Deutschland 2012 - 2015	3,80
	20.233,44

Zahlungen an die Dama im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	816,92
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	2.528,45
	3.345,37

Zahlungen an die CSCS im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine Senderechte	138,47
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	30.031,09
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	-116,78
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	93.059,40
SGAE Fernsehen	7.942,07
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung	446,04
	131.500,29

Zahlungen an die Copyswede im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG Wort Kleine Senderechte	93,15
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	11.827,68
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	16.742,20
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	16.557,39
KABEL FS OESTERREICH	2.343,50
KABEL FS ARD	3.192,33
KABEL FS SCHWEIZ	2.361,20
KABEL FS DEUTSCHLAND	4.330,41
KABEL FS DAENEMARK	884,92
KABEL FS Frankreich	1.233,49
KABEL FS ZDF	444,02
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	3.328,53
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2019	160,89
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung	641,62
	64.141,33

Zahlungen an die CLA im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	85.483,84
	85.483,84

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften	EUR 365.769,83
Bibliothekstantieme	EUR 39.981,20
Fotokopieren an Schulen	EUR 53.735,35

Zahlungen an die CFC im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	19.435,18
	19.435,18

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften	EUR 60.309,92
Bibliothekstantieme	EUR 12.350,15
Presse Repro	EUR 20.405,62
Fotokopieren an Schulen	EUR 9.889,94

Zahlungen an die Cedro im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	4.472,31
VG WORT Kleine Senderechte	32,49
VG WORT Kopienversand VB	3.014,88
	7.519,68

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften	EUR 54.697,67
Bibliothekstantieme	EUR 57.623,31
Presse Repro	EUR 21.403,46
Fotokopieren an Schulen	EUR 2.307,65

Zahlungen an die CCC im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienver- sand VB	166.280,71
	166.280,71

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften	EUR 220.123,92
Bibliothekstantieme	EUR 24.061,08
Presse Repro	EUR 107.780,46

Zahlungen an die Awgacs im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	16,56
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	6.009,93
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	18.601,66
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	621,76
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2019	1.098,00
	26.347,91

Zahlungen an die Artisjus im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG Wort Kleine Senderechte	1,82
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	193,23
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	598,07
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	313,78
VG Wort ZPÜ Fernsehen 2019	367,00
SGAE Fernsehen	6,50
	1.480,40

Zahlungen an die ALCS im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	173.236,96
VG WORT Kleine Senderechte	3.553,81
VG WORT Fernsehen	10.128,12
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	153.679,95
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	73.825,97
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	395.225,28
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	8.184,85
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung	565,44
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	9.465,12
KABEL FS OESTERREICH	64.094,56
KABEL FS ARD	32.895,11
KABEL FS SCHWEIZ	47.191,96
KABEL FS DEUTSCHLAND	121.248,10
KABEL FS DAENEMARK	3.414,00
KABEL FS Frankreich	13.763,52

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS PRIVAT	25.916,50
KABEL FS ZDF	39.669,18
KABEL HF ARD	668,04
KABEL HF DEUTSCHLAND	1.193,84
KABEL HF SCHWEIZ	242,68
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2009 - 2018	-38,67
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2019	-0,47
LITERAR MECHANA Schulbuch	12,92
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung	4.433,76
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	8.369,88
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	80.795,05
§ 1371 WDR	48,00
	1.271.783,46

Zahlungen an die Access Copyright im Jahr 2023

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	3.338,01
	3.338,01

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft/Fachbücher und Fachzeitschriften EUR 13.240,53

Bibliothekstantieme EUR 1.447,28

Presse Repro EUR 6.483,04

Folgende Gesellschaften erhielten 2023 nur Pauschalzahlungen:

	EUR
Bonus Copyright Access	
Wissenschaft Fachbücher/Fachzeitschriften	13.082,99
Bibliothekstantieme	3.299,27
Presse/Repro	1.817,08
Reprobel	
Wissenschaft Fachbücher/Fachzeitschriften	24.716,30
Bibliothekstantieme	4.069,10
Presse/Repro	12.537,85
Copydan	
Wissenschaft Fachbücher/Fachzeitschriften	4.027,86
Bibliothekstantieme	824,82
Presse/Repro	1.362,81
Writers Guild of America	
Vermietung von Videokassetten	6.579,16
4 % Inkassoprovision VG WORT	

1 h) Gesonderter Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3)

1. Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung und Krankenversicherung freiberuflicher Autoren bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern als Ersatz eines fehlenden Arbeitgeberanteils für die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT auf deren Antrag.

Zuschüsse zur Altersversorgung gewährt die Stiftung seit ihrer Gründung. In seiner Sitzung am 26. Mai 1996 hat der Stiftungsrat beschlossen, ab 1. Juli 1996 keine Neuzugänge von Autoren mehr aufzunehmen. Altvorgänge und bis zum 30. Juni 1996 eingegangene Anträge werden entsprechend den jeweiligen Richtlinien behandelt, die als Grundlage für die Errechnung der Zuschüsse dienen. Ursache für diesen Beschluss war die Einschätzung, dass bei unveränderter Aufnahme die für die Leistung nötigen Mittel zukünftig nicht mehr voll zur Verfügung stehen.

Zuschüsse zur Krankenversicherung, wie sie ab 1981 gewährt wurden, gibt es nach einem Beschluss des Stiftungsrates vom 16. Dezember 1994 nur noch für Autoren, die Anträge bis 31. Dezember 1994 gestellt hatten. Dieser Personenkreis erhält weiterhin Krankenzuschüsse. Neuzugänge sind nicht mehr möglich.

Auf Beschluss des Stiftungsrates vom 28. November 2009 fand zum 1. Januar 2010 eine Neuöffnung des Autorenversorgungswerks statt, wodurch neue Beitragsempfänger aufgenommen werden können.

Freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtig versichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Einmalzahlung stellen. Möglich ist ein Zuschuss zu einer Altersvorsorge wie Lebens- oder Rentenversicherungen oder zu Sparverträgen. Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme muss zum Ende der Laufzeit mindestens EUR 5.000 betragen.

Stiftungsvermögen ist ein Daueranspruch an die VG WORT auf bestimmte jährlich wiederkehrende Geldleistungen.

Nach § 3 der Stiftungssatzung sowie entsprechend § 10 der Satzung der VG WORT beträgt der Rechtsanspruch der Stiftung gegen die VG WORT bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des jährlichen Aufkommens aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG (abzüglich eines Kostenanteils der VG WORT von 10 % vorab). Die genaue Höhe dieses Anspruches, der seit der Gründung der Stiftung besteht, wird durch den Verwaltungsrat der VG WORT bestimmt.

Der Anspruch der Stiftung Autorenversorgungswerk führte im Jahr 2023 zu Zuwendungen in Höhe von TEUR 3.005 (i. Vj. TEUR 2.975) durch die VG WORT.

Das AVW hat 2023 EUR 2,463 Mio (i. Vj. EUR 3,254 Mio) an 1.102 Autoren (i. Vj. 1.301) ausgezahlt. Hiervon entfielen EUR 2,283 Mio (i. Vj. EUR 3,071 Mio) auf Zuschüsse zur Altersvorsorge und EUR 0,180 Mio (i. Vj. EUR 0,183 Mio) auf Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Die Nettoerträge (im Vorjahr Nettoaufwendungen), d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2023 EUR 74.406,48 (i. Vj. EUR 321.935,46).

2. Sozialfonds der VG WORT

Der Sozialfonds gewährt Beihilfen für in Not geratene Autoren, Verleger oder ihre Rechtsnachfolger. Unterstützt werden können Personen, die bedürftig im Sinne des Steuerrechts sind.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden dem Sozialfonds von der VG WORT 0,47 % (i. Vj. 0,45 %) der gesamten Inlandserlöse der VG WORT zugeführt; dies sind EUR 0,7 Mio (i. Vj. EUR 0,7 Mio). In drei Sitzungen bewilligte der Beirat 133 Antragstellern (i. Vj. 136) insgesamt EUR 0,6 Mio an Zuwendungen (i. Vj. EUR 0,6 Mio) sowie EUR 17.400,00 als Darlehen (i. Vj. EUR 0 Mio).

Der Sozialfonds verfügt über finanzielle Reserven von EUR 0,7 Mio (i. Vj. EUR 0,8 Mio).

Die Nettoaufwendungen, d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2023 EUR 221.093,36 (i. Vj. EUR 196.766,11).

3. Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

Die Nettoaufwendungen, d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2023 EUR 62.285,99 (i. Vj. EUR 205.792,29).

Vor dem Hintergrund eines beim Landgericht München I ergangenen Urteils in einem Klageverfahren, das sich u. a. gegen den Förderungsfonds Wissenschaft richtet, haben die Gremien der VG WORT beschlossen, ab Mai 2021 keine Fördermaßnahmen mehr durchzuführen. Im Juli 2023 ist das Urteil des OLG München im Berufungsverfahren ergangen. Die VG Wort hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt; wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerechnet werden kann, ist offen.

4. ZBT und ZFS

Es werden keine Beträge für soziale und kulturelle Leistungen abgezogen.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.